

Die steuerliche Belastung der steirischen Bevölkerung durch die Landesdefension gegen die Türken

Von Franz Pichler

Bereits im Zuge der Kriegsordnung, die im Aprillandtag 1475 in Marburg an der Drau seitens der Steirer, Kärntner und Krainer beschlossen wurde, fiel der grundlegende und bedenkenswerte Satz, daß „kein krieg ohne gelt und ohne manschafft kan gestirt werdt“¹. Noch zugespitzter und schon ganz auf das Söldnerheer hin ausgerichtet wurde dies von einem Feldherrn, dem Grafen Raimund Montecuccoli – 1664 Sieger in der Türken-schlacht von Mogersdorf–St. Gotthart – formuliert: „Zum Kriegführen sind dreierlei Dinge nöthig: Geld, Geld, Geld.“²

Das gilt nicht nur dort, wo es um Angriff geht; das wiegt noch wesentlich schwerer, wo eine jahrhundertelange Abwehr zu bestehen ist.

Diese elementaren Notwendigkeiten wurden denn auch durch das ganze 16. und 17. Jahrhundert hindurch zu einem bestimmenden Faktor der politischen Entscheidungsprozesse der Steiermark. Die andauernde Abwehrbereitschaft gegen die türkische Bedrohung, die in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts mit schweren Heimsuchungen der ehemaligen Untersteiermark begonnen hatte, 1480 dann von Kärnten her über weite Teile der oberen und mittleren Steiermark hereingebrochen war, 1529 das Mürztal und die östlichen Grenzgebiete, 1532 den Nordosten sowie die Ost-, West- und Südsteiermark arg in Mitleidenschaft gezogen³ und im folgenden mit

¹ F. Krones, Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermark. II. Regesten und Auszüge zur Geschichte des Landtagswesens der Steiermark v. 1160–1522, Nr. 143/41, S. 100. In: Beiträge z. Kde. stmk. Geschichtsquellen, 2. Jg. 1865, S. 26 ff. – Vgl. dazu auch: Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396–1519, Teil II, 1452–1493. Bearbeitet von Burkhard *Seuffert* und Gottfriede *Kogler*. In: Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, hrsg. von der Historischen Landeskommission für Steiermark, Bd. IV. (1958), Nr. 166, S. 149.

² *Memorie militari* Bd. I, Cap. 2, Tit. 5. – Zitiert als Anm. 6 in: L. v. *Beckh-Widmanstätter*, Die ältere Art der Geldbeschaffung im Kriege. Mit besonderer Rücksicht auf das XV. und XVI. Jahrhundert. 1880.

³ Vgl. dazu Fritz *Posch*, Die Türkeneinfälle in die Steiermark. In Atlas zur Geschichte des steirischen Bauerntums. VStLA Bd. 8, 1976, Nr. 45.

dem Aufbau, dem Ausbau und der Behauptung eines Verteidigungsgürtels im slawonischen und kroatischen Vorfeld durch zwei Jahrhunderte hindurch auf dem Lande lastete⁴, verlangte als vordringlichste Maßnahme die Erschließung und Bereitstellung der notwendigen Geldmittel. Solche Erfordernisse aber konnten nur auf dem Steuerwege erfüllt werden.

Zu dieser Frage steht uns die hervorragende Monographie von Franz Frh. von *Mensi*: „Die Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias“, das dreibändige Lebenswerk des ehemaligen Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion Graz, zur Verfügung⁵. Diese, großteils aus den Quellen des Steiermärkischen Landesarchivs erarbeitete, fachkundige Darstellung bietet einen zuverlässigen, in allen Details erschöpfenden und unentbehrlichen Leitfaden, dem auch die folgenden Ausführungen folgen; sie wollen sich als Extrakt verstanden wissen, der die Forschungsergebnisse Mensis in Hinblick auf unsere Fragestellung in gedrängten Überblicken zusammenfaßt. Dieser allgemeine Hinweis soll auch entschuldigen, wenn die Verweise auf Mensi im folgenden meist nur abschnittsweise – und nicht durchgehend auch in allen Einzelheiten belegt – erfolgen.

Bis zum Ausgang des Mittelalters hatte jede Steuervorschreibung den Charakter einer *außerordentlichen* Maßregel, die nur dann zum Tragen kam, wenn eine *Zwangslage*, für deren Bewältigung die Einnahmen des Landesfürsten nicht mehr ausreichten, es erforderte⁶. Solche Zwänge aber ergaben sich durch die politischen und militärischen Entwicklungen immer häufiger. Das bedeutete aber immer auch die Übernahme großer finanzieller Lasten. Die Zwangslage, einst die Rechtfertigung für eine *ausnahmsweise* Steueraushebung, wurde immer mehr zu einem Dauerzustand – und das mit der Tendenz ständigen Wachstums.

Und so sah sich der Landesfürst, wollte er seinem Auftrag als Herrscher gerecht werden – ob er nun als solcher über die österreichischen Erblande,

⁴ An historischer Literatur sei auf die mit zahlreichen weiterführenden Literaturhinweisen versehene Arbeit von G. *Probszt*, Die Windisch-Kroatische Militärgrenze und ihre Vorläufer, ZHVSt, Sonderband 15, Graz 1967, verwiesen. Literatur- und detailreich sind auch die Arbeiten von F. O. *Roth*, Wihitsch und Weitschawar. Zum Verantwortungsbewußtsein der adeligen Landstände Innerösterreichs in Gesinnung und Tat im türkischen „Friedensjahr“ 1578. ZHVSt 60, 1969, S. 199–275, und 61/1970, S. 151–214. – Ders., Türkenabwehr, Soldatenwerbung und Pferdeexport aus Innerösterreich während des 16. und 17. Jahrhunderts. ZHVSt 63, 1972, S. 95–113. – S. a. H. *Valentinitsch*, Die Steiermark, Ungarn und die Osmanen 1606–1662. ZHVSt 65, 1974, S. 93–128.

⁵ In: Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, VII. Bd. 1910 (*Mensi* I), IX. Bd. 1912 (*Mensi* II) und X. Bd. 1. Heft 1921 (*Mensi* III/1) und X. Bd. 2. Heft 1922 (*Mensi* III/2) und XI. Bd. 2. Heft 1936 (*Mensi* III/3). Hrsg. von der Historischen Landeskommision für Steiermark.

⁶ *Mensi* I S. 3.

über Innerösterreich oder als Kaiser über das Reich regierte – immer öfter vor die Notwendigkeit gestellt, vom Lande Steuern zu fordern⁷.

Aber auch der Landesfürst selbst war da in einer entschiedenen Zwangslage: Die Basis seiner Machtstellung, das eigene Kammergut, sein grundherrschaftlicher Besitz, seine Regalien und Hoheitsrechte reichten immer weniger aus, den wachsenden Staaterfordernissen, besonders in Kriegszeiten, nachkommen zu können. Immer häufiger mußte er sich die finanziellen Mittel im Anleihewege, als Darlehen von seiten reicher Geldgeber, verschaffen, was zu immer umfangreicheren Verpfändungen landesfürstlicher Güter und Regalien führte. Das waren dann wohl zeitweise Erleichterungen, auf die Dauer aber führte es zu einer empfindlichen Schmälerung und Einengung seiner eigenen Machtmittel und zu immer größerer Abhängigkeit von den Steuermitteln des Landes.

Hier aber lag nun ein schwerwiegendes politisches Problem. Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts war in der Steiermark das Steuerbewilligungsrecht des Landtages unbestritten zur Geltung gelangt, und es erlangte dann im 16. Jahrhundert seine größte Bedeutung. Das Steuerbewilligungsrecht wurde zum Schwerpunkt der ständischen Macht.

Der Landesfürst konnte unter Hinweis auf die Erfordernisse der Landesverteidigung wohl finanzielle Forderungen an den Landtag richten, aber er konnte von den Landständen eine Steuerleistung nicht erzwingen. Das galt im besonderen für den Adel selbst, der auf Grund seiner alten persönlichen Heeresdienstpflicht ja an sich steuerfrei war.

Das galt aber auch für jede allgemeine Steueraushebung: Jede Steuer und jede sonstige Leistung, wie etwa das Landesaufgebot oder die Stellung geworbener Truppen und deren zeitweise Erhaltung, mußte erst von den Landständen bewilligt werden.

Mit diesem Bewilligungsrecht hatten die Stände ein gewichtiges Druckmittel zur Hand, sie konnten nicht nur zustimmen, sie konnten damit auch Konzessionen erzwingen. Vor allem in der Reformationszeit des 16. Jahrhunderts hatte der Adel dieses Recht in seinem religionspolitischen Kampf um Glaubens- und Gewissensfreiheit mit aller Entschiedenheit zu nutzen gewußt⁸.

Allerdings engten die politischen und militärischen Entwicklungen den Spielraum der Landstände immer mehr ein: Die Bewilligung von Steuern wurde zur unumgänglichen Notwendigkeit, wollte der Adel nicht mit der Sicherheit des Landes auch seine eigenen Lebensinteressen mutwillig aufs Spiel setzen. So kommt es, daß die anfangs nur zeitweiligen Steuerbewilligungen schon im ersten Fünftel des 16. Jahrhunderts zu alljährlich wiederkehrenden Erscheinungen wurden. Die Besteuerung hatte ihren außeror-

⁷ Mensi I S. 50.

⁸ Mensi I S. 51.

dentlichen Charakter verloren. Gewisse Steuerleistungen erwiesen sich als schlechthin unvermeidlich.

Es ging also bald nicht mehr um die Bewilligung an sich, sondern um ihr Ausmaß. Zur Debatte konnte nur mehr stehen, in welcher *Höhe* diese Steuer zu bewilligen sei, inwiefern und inwieweit also infolge eines gesteigerten Bedarfes zu den regelmäßigen, den „ordentlichen“ Steuern noch außerordentliche erforderlich seien. Nur diese Höhe sollte auch entsprechend honoriert werden.

Die zunehmende landesfürstliche Macht beschränkte dann dieses Steuerbewilligungsrecht der Landstände allerdings immer mehr, bis es im Lauf des 17. Jahrhunderts mehr oder minder zur bloßen Formsache wurde⁹. Aus den leidenschaftlichen und unbeugsamen Gegenforderungen von einst sind „unmaßgeblichste und submisseste Vorstellungen“ geworden¹⁰.

Die Praxis der landtäglichen Steuerverhandlungen lief nach festgelegten Verfahrensregeln ab¹¹. Sie begannen mit dem Vortrag des landesfürstlichen Begehrens, der sogenannten Proposition, durch die landesfürstlichen Landtagskommissäre. Sie wurde dann über Landtagsbeschluß von der Landschaft ausführlich beantwortet.

In dieser „ersten Schrift“ der Landstände wurde stets nur ein möglichst geringer Teil der verlangten Leistung angeboten. Daher schloß daran ein meist langwieriger und umfangreicher Schriftwechsel zwischen Regierung und Landschaft – die sogenannten Dupliken, Tripliken und Quadrupliken –, in dessen Verlauf sich der Landtag dann nach und nach – je nach den erreichten Konzessionen – zu größeren Bewilligungen entschloß, bis schließlich eine Einigung zustande kam, und zwar stets über einen geringeren als den ursprünglich geforderten Betrag, der ganz offensichtlich aus taktischen Gründen schon höher als notwendig angesetzt worden war.

Daneben liefen die Verhandlungen über die verschiedenen „Landtags-Gravamina“, also die Beschwerdepunkte und Anliegen, worüber sich die Entscheidungen oft über mehrere Sessionen in die Länge zogen. Man war daher seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts dazu übergegangen, über das ordentliche und das außerordentliche Erfordernis getrennt zu verhandeln, zumal das erstere, das den Grenzschutz und die Landesverwaltung betraf, bereits zu einem festen Bestandteil geworden war, also mehr oder minder außer Debatte stand¹².

Hatte man sich im Landtag über die Höhe der Steuerlast, die von den Landständen im betreffenden Jahre zu tragen war, geeinigt, so war als nächstes ihre Aufteilung zu regeln.

Woran konnte man sich bei der Besteuerung überhaupt halten?

⁹ Mensi I S. 51.

¹⁰ Beckh-Widmannstätter (s. Anm. 2) S. 15.

¹¹ Mensi I S. 51 f.

¹² Mensi I S. 52.

Gült und Güldensteuer

Als ergiebigste, vielseitig verwendbare und daher auch dauerhafteste Grundlage der Besteuerung erwies sich der Güldenbesitz. Die *Güldensteuer* war die Hauptsteuer des Landes.

In der Definition der Gült ist ein *allgemeiner* und ein *steuertechnischer* Aspekt zu beachten. Die Gült im *allgemeinen* umfaßt den gesamten (Herrschafts-)Besitz eines Grundherrn – mit allem Grund und Boden, allen rück-sässigen Untertanen und allfälligen Bergholden, allen Rechten und Zugehörungen. Objekt der Besteuerung war jedoch nur der *Gültbesitz im engeren Sinne*, d. i. der Ertrag aus den Geld- und Naturalleistungen der Untertanen einerseits, der Bergholden und Zehentpflichtigen und aus allfälligen anderen nutzbaren Rechten andererseits, also jener Ertrag, der auch in der *Gült-einlage* einbekannt und als Grundlage der Güldensteuer festgelegt war¹³.

Um eine bewilligte Steuer auf den Güldenbesitz im Lande entsprechend aufteilen zu können, war es unerlässlich, zunächst einmal den Gültengesamt-ertrag – die Güldenhauptsumme – kennenzulernen; nur so war auch festzu-stellen, mit welchem Anteil aus dem Gülten'ertrag die bewilligte Steuer abzu-decken war.

Die Ermittlung der Gesamt-Gülteinlage aller Güldenbesitzer des Lan-des erfolgte in drei steuergeschichtlich bemerkenswerten Aktionen: Durch das „Ausschreiben der Anschläger“ vom 8. September 1495, den Prager Vergleich vom 11. Jänner 1542 und den Wiener Vergleich vom 3. Dezember 1542. Unausgeführt blieb die am Brucker Ausschußlandtag von 1578 be-schlossene und mit Patent vom 12. März 1578 verfügte Neukatastrierung.

Zwar war schon auf dem vereinigten Ländertag der steirischen und kärntnerischen Stände vom 8. Jänner 1471 erstmals eine allgemeine Gülden-steuer im Betrage einer halben Gült ausgeschrieben worden. Doch scheint dies nur auf Grund einer bloßen Einbekennung (Gültansage) ohne entspre-chende Überprüfung und allgemeine Niederschrift erfolgt zu sein¹⁴.

Eine derartige Gültenschätzung erfolgte erstmals anlässlich der Aus-schreibung einer allgemeinen Steuer im Jahre 1495¹⁵. Die Veranlagung und Einhebung sollte gemäß dem Gülten'ertrag durch eigene „Anschläger“ (Steuerkommissäre) erfolgen. Um sich über diesen Klarheit zu verschaffen, forderten sie mit „Ausschreiben“ vom 8. September 1495 sämtliche Gülden-besitzer im Lande auf, in Graz zu erscheinen und unter Vorlage ihrer Urbare ihr Gülteinkommen nachzuweisen.

Für die Abfassung dieses Anschlages verstanden sich die *Gelddienste*, wie sie im Urbar ausgewiesen waren, von selbst. Sie wurden ohne Abzug in

¹³ Mensi I S. 153.

¹⁴ Mensi I S. 29. – S. a. B. Seuffert – G. Kogler (Anm. 1), S. 131.

¹⁵ Mensi I S. 57 ff.

den Anschlag einbezogen. Die *Naturalleistungen* hingegen wurden nach einem für die Umrechnung der gängigsten Produkte festgelegten Tarif bewertet und den Gelddiensten zugerechnet. Alle im Tarif nicht verzeichneten Leistungen waren nach ihrem ortsüblichen Preis zu schätzen, was natürlich seitens der schätzenden Grundherren eine gewisse Willkür nicht ausschloß. Bezüglich der Tarifsätze muß gesagt werden, daß sie nur einen Bruchteil der tatsächlichen Preise jener Zeit ausmachten, so daß die Grundherren den wirklichen Ertragswert ihrer Gült – also den daraus zu erzielenden Gewinn – wesentlich geringer ansagten. Nicht angesagte, also „verschwiegene“ Gülten wurden als der Landschaft verfallen erklärt.

Es gilt als gesichert, daß im Veranlagungsverfahren die ständischen Anschläger die Steueransagen tatsächlich auf Grund der vorgelegten Urbare überprüft haben¹⁶.

Diese Gültenschätzung von 1495 bildet demnach – soweit es die Überlieferung erkennen läßt – den ersten Versuch, einen auf überprüften Ertragsbekenntnissen beruhenden allgemeinen Bruttoertragskataster über alle Güter und Gülten im Lande zu erstellen.

Es kann auch mit Sicherheit angenommen werden, daß die Ergebnisse dieser Schätzung in einem eigenen Gült- oder Steueranschlagbuch festgehalten wurden, wenn uns ein solches aus dieser Zeit auch nicht erhalten geblieben ist. Seine Existenz ergibt sich aber schon aus der Tatsache, daß die Steuer- und Truppenbewilligungen der Landschaft, die bisher nur in Ausnahmefällen erteilt wurden, nun bald beinahe alljährlich erfolgten und dabei regelmäßig auf der Basis der Gült veranlagt wurden¹⁷.

Das älteste noch vorhandene Steueranschlagbuch stammt aus dem Jahre 1516. Da sich seit 1495 keine neuerliche Gültenerhebung feststellen läßt, kann gefolgert werden, daß dieses Anschlagbuch eine Fortschreibung der Erhebungen von 1495 darstellt, wie ja auch die späteren Steueranschlagbücher, die ab 1525 dann weitgehend geschlossen vorliegen – für das 16. Jahrhundert fehlen lediglich 1, für das 17. Jahrhundert 16 Jahrgänge – jeweils revidierte Fortschreibungen des vorangehenden Jahres sind¹⁸.

Nun ist die Gült ja nicht eine zeitlos feststehende Größe. Ihr Wert kann sich durch Vermehrung der zinspflichtigen Grundstücke – verödete Huben werden neu bewirtschaftet oder neue errichtet –, durch Steigerung der Grundzinse der Untertanen oder durch die Anlage von Mühlen und Teichen erhöhen, er kann durch Zukäufe anwachsen oder sich durch Abverkäufe und Schadensfälle vermindern. So mußte darauf gedrungen werden, daß solche Gültverbesserungen bzw. -veränderungen angesagt, d. h. „aufgesan-

¹⁶ Mensi I S. 65.

¹⁷ Mensi I S. 67.

¹⁸ Im Steiermärkischen Landesarchiv, Landschaftliches Archiv. – Siehe Gesamtinventar des Steiermärkischen Landesarchives, VStLA 1, S. 109.

det“ wurden; widrigenfalls wurde mit der Einziehung „verschwiegener“ Gülten zugunsten der Landschaft gedroht. Nur so konnte eine entsprechende Richtigstellung und allfällige Vergrößerung der Steuerbemessungsgrundlage erzielt werden.

Eine solche Erfassung bedurfte also keineswegs einer allgemeinen Neukatastrierung; es genügte die jeweilige „Gültaufsandung“¹⁹, auf Grund derer dann die Richtigstellung der Gülteinlage im Steueranschlagbuch vermerkt und die angemessene Steuervorschreibung gewährleistet werden konnte.

In der Steiermark fungierte das jährlich neu verfaßte und revidierte Steueranschlagbuch gleichzeitig als Gültenkataster, der also nicht an sich, sondern nur in der Form der ständig erneuerten Steueranschlagbücher existierte²⁰. Ein selbständiges stabiles Gültbuch wurde erst durch die Maria Theresianische Steuerrektifikation geschaffen; ihre seit 1751 der Besteuerung zugrunde gelegten Ergebnisse wurden für jeden der fünf Kreise des Landes in eigenen Büchern erfaßt, wobei für jeden Gültenbesitzer ein eigenes Blatt eröffnet wurde²¹.

Die Summe der Einlagen im Steueranschlagbuch bildete aber nur den landesinternen Aspekt der Gült. Die Gülteinlagensumme eines Landes hatte auch eine eminent politische Seite.

Die vom Landesfürsten geforderten „Kriegshilfen“ und die daraus resultierenden Steuerbewilligungen waren ja nicht an die Steiermark im einzelnen gerichtet, sie wurden vielmehr an die Gesamtheit der „niederösterreichischen“ Erbländer – also an Österreich unter und ob der Enns, an Steiermark, Kärnten und Krain – gemeinsam gestellt und waren erst von diesen entsprechend ihrem jeweiligen Gültengesamtertrag kontingentmäßig unter sich aufzuteilen²².

Das wäre in einem gerechten Maßstab aber nur möglich gewesen, wenn die Gülteinlagen aller Länder auf derselben Basis erstellt sich wertmäßig entsprochen hätten.

Gerade hier aber gab es eine prinzipielle Verschiedenheit in den Besteuerungsgrundlagen. Während in Österreich unter und ob der Enns in der Gülteinlage für $1\frac{1}{2}$ £ nur 1 £ berechnet, also nur zwei Drittel des Gültenertrages der Besteuerung zugrunde gelegt waren, wurde in der Steiermark, in Kärnten und Krain „Pfund für Pfund“ genommen, also der volle Gültenertrag auch besteuert. Das bedeutete eine entschiedene Begünstigung der erstgenannten Ländergruppe, während die Steiermark als größtes Land der anderen Gruppe besonders belastet erschien²³.

¹⁹ Zusammengefaßt in den „Gültaufsandungen“, wie Anm. 18, S. 110.

²⁰ Siehe F. v. Mensi, Das landschaftliche Gültbuch in Steiermark. In Zeitschrift für Geschichte 1. Jg. 2/3. Heft, 1903, S. 104 ff.

²¹ Wie Anm. 20 S. 112.

²² Mensi I S. 70.

²³ Mensi I S. 70.

Hier eine gültengerechte Ausglei­chung der Steuerlast herbeizuführen, wurde nun das Ziel langjähriger, von der Gegensätzlichkeit der Standpunkte erschwerter Verhandlungen zwischen den fünf „niederösterreichischen“ Ländern, wobei die Steiermark immer nachhaltiger auch die Zuziehung der übrigen Königreiche und Länder verlangte. Besonders die Notwendigkeit fortwährender, von der Türkengefahr erzwungener Kriegsrüstungen, die ja zumeist durch Geldhilfen und Truppenaufgebote auf der Basis der Gülteinlagen bestritten wurden, drängte auf eine befriedigende Lösung.

Endlich traten am 4. Dezember 1541 in Prag die Ausschüsse aller habsburgischen Königreiche und Länder – mit Ausnahme Ungarns – zur gemeinsamen Beratung zusammen²⁴, seit der Erwerbung der Länder der böhmischen Krone der erste Versuch, „für die Bedeckung gemeinsamer Erfordernisse durch gemeinsame Beratungen von Vertretern aller Länder vorzusorgen“²⁵.

Mit dem am 11. Jänner 1542 erzielten Vergleich wurde nun steuer­geschichtlich erneut ein prägnanter Markstein gesetzt²⁶. Schwerpunkt der Aktion war es, für die Realsteuerveranlagung eine neue, für alle Länder gleiche Grundlage zu schaffen, auf der die bisherigen Ungleichmäßigkeiten mög­lichst beseitigt sein sollten.

Erfolgte bisher in den fünf „niederösterreichischen“ Ländern die Gül­tensteuerbemessung nach dem Ertrag der herrschaftlichen Nutzungen aus den Leistungen der Untertanen, so sollte nunmehr die Besteuerung der Untertanen nicht mehr nach ihren Giebigkeiten an die Herrschaft, sondern nach dem Schätzwert ihres Grundbesitzes und Viehstandes erfolgen, wäh­rend die Grundherren sowohl den Wert ihrer Häuser und selbstbewirtschafteten Gründe wie auch ihre herrschaftlichen Nutzungsrechte zu versteuern hatten, die ja bisher zur Gänze steuerfrei waren.

Da die Ergebnisse der 1542er Schätzung nach dem Wert nur in dem einen Jahr 1542 der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind²⁷, kann in dem vorliegenden Zusammenhang von ihren Details abgesehen werden. Sie ist nur durch ihren archivalischen Niederschlag – die „Gültschätzung 1542“ – eine höchstbedeutsame landesgeschichtliche Quelle²⁸.

Steuergeschichtlich effizienter wurde die Schätzung von 1543²⁹. Schon im Prager Vergleich war es den einzelnen Ländern anheimgestellt worden, die Besteuerungsgrundlagen allenfalls auch in der *herkömmlichen* Weise zu ermitteln. Damit war de facto der Vergleich auch schon in Frage gestellt. Als

²⁴ Mensi I S. 74.

²⁵ Mensi I S. 75.

²⁶ Mensi I S. 76 ff.

²⁷ Mensi I S. 95.

²⁸ Zusammengefaßt unter „Gülteinlagen“, wie Anm. 18, S. 109 (mit dortiger Anm. 20).

²⁹ Der archivalische Niederschlag ist der „Gültschätzung von 1542“ beigeschlossen. Siehe Anm. 28.

König Ferdinand für 1542 noch eine zusätzliche, über die „angelegte Schätzung“ hinausgehende Hilfe verlangte, traten die fünf „niederösterreichischen“ Länder zu einem Ausschußlandtag in Wien zusammen, um über die Aufteilung der zusätzlich geforderten 300.000 Gulden zu beraten. Man einigte sich im Vergleich vom 3. Dezember 1542 auf eine gleichzeitige und gleichmäßige Neueinschätzung, wobei die seit 1495 bestehende Ertragsbesteuerung *nach der Gült* beibehalten und nur weiter ausgestaltet werden sollte³⁰.

Steuerobjekte waren nun wieder die Einnahmen der Herren und Landleute aus den fixen Geldzinsen und Naturalleistungen der Untertanen, aus Zehent und Halbbau³¹, aus dem Bergrecht, aus Pachtzinsen und aus dem über dem Hausbedarf liegenden Mülhenertrag. Steuerpflichtig aber waren nun auch die selbstbewirtschafteten Weingärten der Herren, der Ertrag der Fischteiche und die Viehzucht außerhalb der „gewöhnlichen“ Meierhöfe. Steuerfrei blieben auch diesmal die herrschaftlichen Meierhöfe mit den dazugehörigen, vom Grundherrn selbst bewirtschafteten Grundstücken, alle nicht zinstragenden Gründe und die Fischwasser für den Hausbedarf.

Die Bemessungsgrundlage bildete bei den selbstbewirtschafteten Weingärten der Wert, bei allen übrigen Steuerobjekten der Bruttoertrag: Bei den Geld- und Naturalzinsen und den sonstigen Diensten der Jahresertrag, bei Zehent und Halbbau ein dreijähriger Durchschnitt von guten, mittleren und schlechten Jahren. Zur Umrechnung des Naturalbezuges in Geld wurde ein detaillierter, gegenüber jenem von 1495 wesentlich reicher gegliederter Tarif aufgestellt, dessen Sätze jedoch weit hinter den damaligen Preisen zurückblieben.

Die ziffernmäßige Ermittlung der steuerpflichtigen Gült ergab sich demnach aus dem Ertrag aus den Geldzinsen (der sogenannten trockenen Gült), die jetzt jedoch nur zu 2 Dritteln (für 1 ½ £ 1 £) anzusetzen waren, und aus dem nach dem Tarif berechneten Geldwert aller Naturaleinnahmen, welche jedoch mit Rücksicht auf die ohnehin sehr mäßigen Tarifsätze mit dem vollen Betrag verrechnet wurden. Von selbstbewirtschafteten Weingärten war bei inländischen Herren und Landleuten 1 Prozent ihres Wertes anzusetzen.

Die derart ermittelte Steuerbasis wurde als „Herrenanschlag“ bezeichnet, womit – unbeschadet der subjektiven Steuerpflicht der Untertanen – gesagt ist, daß für die Gültenschätzung, entgegen den Vorschriften des Prager Vergleiches vom 11. Jänner 1542, im allgemeinen nur der Besitz der Herren an nutzbaren Rechten maßgebend sein sollte, der Grund- und Viehbesitz der Untertanen jedoch außer Betracht blieb³².

³⁰ Mensi I S. 95 ff.

³¹ Ein Rechtsverhältnis, bei welchem dem Grundherrn die Hälfte des Erträgnisses abzuliefern war. (Mensi I S. 217.)

³² Mensi I S. 105.

Ein Vergleich zwischen den Schätzungen von 1543 und 1495 zeigt, daß im großen ganzen die Grundzüge des alten Steuersystems beibehalten wurden. Änderungen ergaben sich aus der Erweiterung des Kreises der Steuerobjekte, eine Verbesserung zugunsten der Untertanen brachte die Bestimmung, daß der Ertrag der Geldzinse nicht mehr mit dem vollen Betrag, sondern nur zu 2 Dritteln in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen war, und für die Ermittlung des Geldwertes der Naturalleistungen bot sich eine größere Spezialisierung des Tarifes an. Die Herren wiederum wurden durch die Anordnung begünstigt, daß die von ihnen zu versteuernden Einnahmen aus Burgrechten und Überländgrundstücken nur zur Hälfte in die Berechnung einzubeziehen waren³³.

Aus heutiger Sicht mag es ungerecht erscheinen, daß bei der Besteuerung der Untertanen als Maßstab für die Veranlagung einer Ertragssteuer nicht die Ertragsfähigkeit des Steuerobjektes oder allenfalls sein Wert, wie es der Prager Vergleich bestimmt hatte, sondern eine mit dessen Besitz verbundene dauernde Last angewandt wurde. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Leistungen der Untertanen an Zins und Kucheldiensten – wenigstens soweit diesbezügliche Untersuchungen vorliegen – in einem ziemlich gleichmäßigen Verhältnis zur Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke standen und somit einen halbwegs brauchbaren stabilen Maßstab für die Ermittlung der Steuerquoten der Untertanen bildeten³⁴.

Das Patent zur Durchführung der neuen Schätzung erging mit 12. März 1543. Ihr Ergebnis brachte nun nicht nur der Steiermark eine Verminderung ihrer Steuerbasis um über 10.000 Gulden ein, es war auch gerade für die innerösterreichischen Länder insofern höchst unbefriedigend, als es diesen geradezu eine Umkehrung des Anteilverhältnisses zwischen den beiden „niederösterreichischen“ Ländergruppen bescherte. Während in der 1542er Schätzung von der Gesamtsteuerbasis auf Österreich ob und unter der Enns 53,3 Prozent, auf die innerösterreichische Ländergruppe Steiermark, Kärnten, Krain und Görz hingegen 46,7 Prozent entfielen, betrug nunmehr die entsprechenden Anteile 44,2 Prozent bzw. 55,8 Prozent³⁵.

³³ Mensi I S. 107 f.

³⁴ Mensi I S. 109.

³⁵ Mensi I S. 117 f. – 1544 weisen die Gülteinlagen der „niederösterreichischen“ Länder folgende Summen (in Pfund) aus (in [] der Beitrag der Städte und Märkte):

Österreich unter der Enns	55.236	[13.809] =	69.045
Österreich ob der Enns	28.316	[9.192] =	37.508
Steiermark	60.206	[12.042] =	72.248
Kärnten	32.324	[2.500] =	34.824
Krain		=	22.000
Görz		=	5.632

Summe:			241.257
--------	--	--	---------

Österreich ob und unter der Enns:		lb 106.553 (44,2%)
Die innerösterreichischen Länder:		lb 134.704 (55,8%)

Das fachte den Streit um den Aufteilungsmaßstab nur weiterhin an³⁶. Die folgenden Ausschußlandtage sind von den gegenseitigen Aufrechnungen der Vor- und Nachteile, vom Ringen um den Aufteilungsmodus – ob nach der Schätzung von 1542 oder 1543 – und entsprechender Zurückhaltung in den bewilligten Kontingenten beherrscht. Trotz aller Bemühungen kam es zwischen den beiden Ländergruppen zu keiner Einigung. Lediglich die Kriegererfordernisse nötigten immer wieder zu unverbindlichen ad hoc-Kompromissen.

Immer entschiedener rückte dabei auch die Auffassung in den Vordergrund, die Länder sollten von sich aus die für sie tragbaren Summen bestimmen und nicht anteilmäßig nach den so ungleichwertigen Gülteinlagen der andern belastet werden.

Die Ergebnisse der ertragsmäßig geringeren Gülterschätzung von 1543 sind von den Landständen der Steiermark nur zur Ermittlung ihres Steuerkontingentes innerhalb der „niederösterreichischen“ Ländergruppe in Anschlag gebracht worden; innerhalb des Landes selbst aber wurde nach dem Maßstab der alten, also wesentlich höheren Gültbuchseinlagen vorgeschrieben und eingehoben³⁷.

Das hatte für die Landstände den Vorteil, daß die eingehobene Steuer summe das nach der *neuen* Schätzung bewilligte Länderkontingent um ein Bedeutendes übertraf. Man schuf sich so eine Reserve, mit der allenfalls uneinbringliche Steuerausstände abgedeckt und die Steuervorschreibung termingerecht und voll bezahlt werden konnte. Auf diese Weise stand das für die Landesverteidigung jeweils Bewilligte und Erforderliche – denn nur dafür war ja der Steuerertrag bestimmt – wohl stets zur Verfügung; darüber hinaus aber hatte man mit dem Überschuß einen Fonds, aus dem die Ausgaben für die Landesverwaltung und die Extraordinaria bestritten werden konnten.

Ein kurzer Blick auf die jeweilige Gesamtgülteinlage der Steiermark mag diese Sachlage näher beleuchten. Die alte Gültensumme lag vor 1542 bei 73.000 Gulden³⁸. In der Gülterschätzung von 1542 betrug die von der Landschaft ausgewiesene Summe der im Gültbuch eingetragenen Steuerträger 63.290 Gulden, die sich mit dem Kontingent der landesfürstlichen Städte und Märkte von 7931 Gulden auf 71.221 Gulden erhöhten³⁹. Im internen Steueranschlagbuch von 1542 hingegen beläuft sich die Vorschreibung der halben Gült nach der *alten* Einlage für die 5 Viertel des Landes auf 36.856 Gulden, so daß die ganze Gült demnach 73.712 Gulden betrug⁴⁰. In der Gültenschätzung von 1543 ergab die Gesamtgülteinlage nur 60.206 Gulden,

³⁶ Mensi I S. 118 ff.

³⁷ Mensi I S. 125.

³⁸ Mensi I S. 88.

³⁹ Mensi I S. 89 und Tab. I S. 467.

⁴⁰ Mensi I S. 90

mit dem Fünftel-Beitrag der Städte und Märkte 72.248 Gulden⁴¹. In den Verhandlungen über die Steuerkontingente der Länder scheint jedoch eine Gültbuchssumme von 70.000 – unberührt von den jährlichen Schwankungen – als das stabile Gültenkontingent der Steiermark zu gelten⁴². Vergleicht man diese Summe mit den in den Steueranschlagbüchern präliminierten Einnahmen aus der *ganzen* Gült, so zeigt sich, daß diese in ihrem Ertrag doch stets Tausende von Gulden darüber lag⁴³.

Die steirischen Stände hielten sich also in der Individualrepartition ihres Steuerkontingents nicht an das Steuergesetz von 1543, sondern führten die Einzelschreibungen auch weiterhin meist auf der alten – trotz aller Mängel immer noch ergebigeren – Grundlage durch, da sich diese „längst eingelebt habe“. Man überging ohne viel Aufhebens, daß diese rechtlich schon außer Kraft gesetzt war und diese ihre Praxis auch den zwischen den Ländern getroffenen Vereinbarungen widersprach⁴⁴.

Die neue Schätzung wurde nur bei jenem kleinen Kreis von Gültenbesitzern berücksichtigt, deren Einlage sich durch diese erhöht hatte, für den überwiegenden Teil aber blieben die alten Gültbuchziffern maßgebend⁴⁵. Das bedeutete aber, daß Gültenbesserungen nur höchst unvollständig erfaßt, der erweiterte Kreis der Steuerobjekte außer Betracht gelassen, die Naturalleistungen nach einem überholten Tarif bewertet und die Geldzinse der Untertanen noch zur *Gänze* und nicht zu *zwei Dritteln* verrechnet wurden, was diese nur noch mehr belasten mußte. Mit dem Festhalten an den alten Gültbuchsdaten schwand auch die Möglichkeit, die Aufteilung der Steuerlast zwischen Grundherrn und Untertanen auch nur einigermaßen zugunsten der letzteren zu kontrollieren. Nicht zuletzt diese Schwierigkeit aber scheint das Festhalten der Landstände am alten Brauch vorrangig bestimmt zu haben.

Diese Unzulänglichkeiten der tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen aber, die nicht nur die Ungleichmäßigkeit der Steuerlast zwischen der Steiermark und den übrigen Ländern, sondern letztlich doch auch ein unhaltbares Mißverhältnis innerhalb des Landes selbst zur Folge hatten, drängten immer entschiedener auf eine allgemeine Neukatastrierung⁴⁶. Der Ausschußlandtag der Länder Steiermark, Kärnten, Krain und Görz, der am 1. Jänner 1578 zu Bruck an der Mur zusammentrat, griff auch die Beratung dieser Materie auf⁴⁷. Ihr Ergebnis war das Patent vom 12. März 1578, das die Durchführung einer allgemeinen „neuen Einlage der Gülten, Güter und

⁴¹ Mensi I S. 112 und Tab. I S. 467.

⁴² Mensi I S. 88.

⁴³ Mensi I Tab. IV S. 471.

⁴⁴ Mensi I S. 126 ff.

⁴⁵ Mensi I S. 128.

⁴⁶ Mensi I S. 134 f.

⁴⁷ Mensi I S. 135 f.

Nutzungen“ verfügte⁴⁸. Im wesentlichen war damit aber nur eine allgemeine Katasterrevision ins Auge gefaßt; die Hauptgrundzüge der bisherigen Gültensteuer blieben unangetastet, nur Veränderungen, die von der Besteuerung noch nicht erfaßt waren, sollten berücksichtigt werden.

Alles aber, was dabei an Verbesserungen eingebracht werden sollte, scheiterte in dem Augenblick, als man merkte, daß der Vollzug dieser Neukatastrierung eine beträchtliche „Ringerung des Gültbuches“ und damit eine entsprechende Schmälerung der Steuerbemessungsgrundlage zur Folge hätte⁴⁹. Damit wäre naturgemäß die Aufbringung der Steuer- und Landrüstungskontingente nur noch mehr erschwert worden. Daher beschloß der Landtag im Dezember 1578, die neue Schätzung wieder einzustellen. In der Steuerveranlagung sollte auch weiterhin auf Grund der alten Gülteinlage verfahren werden. Nur gebesserte oder verschwiegene Gülten waren unter Androhung sonstiger Konfiskation zu melden. Mit dieser Anzeigepflicht sollte der Gültenstand in Evidenz gehalten werden. Besonderer Wert wurde dabei auf den auch später noch mehrfach publizierten Naturalientarif gelegt, nach dem dabei die Naturaldienste zu berechnen waren.

Damit wurde auch dieser letzte Ansatz einer tatsachengetreuen Gülteinlagenermittlung auf die Aufsandungspflicht reduziert. Fortan unterblieb bis in die Zeit Maria Theresias jeder weitere Versuch einer allgemeinen Katastralrevision oder Neukatastrierung⁵⁰.

Somit blieben die Ergebnisse der Gültenschätzung von 1495, wenn auch 1543 und 1578 in ihren Mängeln angefochten, im wesentlichen aber doch nur durch Aufsandungen in Evidenz gehalten und verbessert, bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts als Steuerbemessungsgrundlage in Geltung. So bildete nach dem Urteil Mensis die fragliche Katastrierung, „so unvollkommen sie auch war und so wenig dies auch zur Zeit ihrer Ausführung geahnt werden konnte, einen der wichtigsten Marksteine in der älteren Steuergeschichte des Landes – in gewissem Sinne vielleicht sogar den wichtigsten“⁵¹.

Und nun zur entscheidenden Frage überhaupt: Wie und von wem wurde die Gültensteuer bezahlt?

Die *Steuervorschreibung* erfolgte durch die alljährlichen *Steuerpatente* („Generalia“), die die jeweiligen Landtagsbeschlüsse hinsichtlich der Gültensteuer publizierten⁵². Sie enthielten somit bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts herauf alle auf die Landesverteidigung und die ordentliche wie außerordentliche Besteuerung bezüglichen Beschlüsse, verbunden mit den einschlägigen Anordnungen und Detailbestimmungen, wodurch ihr Um-

⁴⁸ Mensi I S. 140 ff.

⁴⁹ Mensi I S. 151 f.

⁵⁰ Mensi I S. 153.

⁵¹ Mensi I S. 68.

⁵² Mensi I S. 365 und 212.

fang immer mehr answoll. Das zwang neben den zusammenfassenden allgemeinen Patenten oft noch zu Spezialpatenten für jede außerordentliche Abgabe. Dagegen ergingen an jeden einzelnen Gültenbesitzer gedruckte *Steuerbriefe*, die seine ihm gemäß der Steuervorschreibung und seiner Gültinlage zufallende Steuerquote und die Zahlungstermine enthielten.

Grundsätzlich war die Gültensteuer vom Gültinhaber, also vom Grundherrn, termingemäß und in barem Geld zu erlegen. Wohlgemerkt: zu erlegen. Denn das Geld hiefür holte er nicht nur aus dem eigenen Säckel, er konnte vielmehr den Großteil dieser Steuer auf seine Untertanen aufteilen. Es war dann seine Sache, dafür zu sorgen, daß er auch zu dem Gelde kam. Nur die Barzahlung an den Steuereinnahmer mußte auf jeden Fall durch ihn selbst erbracht werden⁵³.

Für die Aufteilung der Gültensteuer zwischen Grundherrn und Untertanen bestanden zwei Möglichkeiten⁵⁴.

Die erste: Der Grundherr zahlte die Steuer nur für jenen Teil seines Gülteinkommens, das er *nicht* von seinen Untertanen bezog. Grundsätzlich wurde auch nach dieser Möglichkeit entschieden, ab 1606 wurde sie dann überhaupt zur Regel⁵⁵.

Oder die zweite: Der Grundherr wurde verhalten, einen bestimmten *Prozentsatz* der *gesamten* auf die Gültinlage entfallenden Steuer zu zahlen. Nach dieser Möglichkeit wurde allerdings nur ausnahmsweise vorgegangen – im ganzen 16. Jahrhundert nur dreißigmal –, besonders bei einer erheblichen Steigerung des Gültensteuerfußes, die man dem Untertanen nicht voll aufbürden konnte. War dieser Steuerfuß der Herrensteuer auch erheblich kleiner als jener der Untertanen – er lag zwischen $\frac{1}{8}$ und nur ausnahmsweise über $\frac{1}{3}$ desselben –, so erhöhte er natürlich doch die übliche Gültensteuer-schuldigkeit des Herrn, weshalb er auch möglichst vermieden wurde⁵⁶.

Jene Einkommen nun, die der Grundherr *aus eigenem* zu versteuern hatte, waren – worauf ja schon in den Ausführungen über die Gültenschätzungen hingewiesen wurde – die Erträge aus Zehent, Bergrecht und Marchfutter. Dazu kamen allfällige Eigenbauweingärten und Fischteiche sowie die unbehausten Dienste der Untertanen und Bergholden sowie jene Geldzinse und Naturalleistungen, die nicht für die Überlassung der Bauernhube als solche zu entrichten waren – vorausgesetzt, daß diese Steuerobjekte überhaupt angesagt und in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen waren, was nur in beschränktem Ausmaße zutraf⁵⁷.

Die Steuerbelastung des Grundherrn aus dieser Sparte richtete sich also im wesentlichen nach seinem Bergrecht- und Zehenteinkommen. Naturge-

⁵³ Mensi I S. 368.

⁵⁴ Mensi I S. 210.

⁵⁵ Mensi I S. 222.

⁵⁶ Mensi I S. 223.

⁵⁷ Mensi I S. 217.

mäß war dies je nach der Lage oder Reichweite der Herrschaft – vor allem in Hinblick auf die bergrechtmäßigen Weingärten – sehr verschieden.

Für die andere Seite ergibt sich daraus, daß die *Untertanen* die Steuer von ihren behauten Diensten, das war von den auf ihren Huben als solchen lastenden Geld- und Naturalzinsen und ihren Kucheldiensten, zu zahlen hatten.

Im ganzen muß also gesagt werden, daß der weitaus größte Teil der Gültensteuer von den Untertanen getragen werden mußte – und das Jahr für Jahr und durch mehr als 2½ Jahrhunderte hindurch –, während ein großer Teil der Gültenbesitzer an der Steuerbemessungsgrundlage überhaupt nicht oder nur mit weniger als 20 Prozent partizipierte⁵⁸.

Allerdings ist nicht außer acht zu lassen, daß die Grundherren außer ihrem Anteil an der Gültensteuer auch noch die altherkömmliche Gültrüstung zu Roß und zuweilen auch noch andere Lasten aus eigenen Mitteln zu tragen hatten, so daß also ihr Anteil an der Gültensteuer keineswegs ihre gesamte Realsteuerlast darstellte. Darüber hinaus haftete ja der Grundherr auch für allfällige Steuerausstände seiner Untertanen. Vergleicht man das Einkommen aus der Gült und den selbstbewirtschafteten, steuerfreien herrschaftlichen Grundstücken mit der Steuervorschreibung, so zeigt sich doch, daß auch bei den Herren die Steuer einen erheblichen Teil ihres wirtschaftlichen Ertrages aufzehren konnte⁵⁹.

Angesichts der häufigen kriegerischen Verwicklungen und durch die Notwendigkeit, die „Windische Grenze“ dauernd gegen die Türken zu schützen, aber auch in Hinblick auf die konstante Steigerung der Preise und Löhne ist es begreiflich, daß sich der Steuerfuß und damit die steuerliche Belastung im großen und ganzen in aufsteigender Richtung bewegten.

Der Steuerfuß, nach dem die Gültensteuer erhoben wurde, ergab sich aus dem Verhältnis zwischen Steuervorschreibung und Gesamtgülteinlage. Diese lag für die Steiermark, wie schon oben ausgeführt wurde, bei rund 70.000 Gulden. Wurde also vom Landtag z. B. eine Steuer von 70.000 Gulden bewilligt und sollte diese auf die Gült umgelegt werden, so waren die gesamten Gülteinnahmen dieser Höhe noch einmal als Steuer zu erbringen. In diesem Falle betrug der Steuerfuß also eine ganze Gült. Analog dazu war eine Steuervorschreibung von 280.000 Gulden mit der vierfachen Gült abzudecken.

Im gesamten zeigt die Gültensteuer in den 245 Jahren, in denen sie von 1495 bis 1740 fast *jährlich* eingehoben wurde, den Defensionserfordernissen entsprechend folgende Aufwärtsentwicklung: Bis 1522 lag ihr Steuerfuß unter der halben Gült. Von 1523 bis 1542 schwankte er zwischen der halben und der dreiviertel Gült. 1531, 1537 und ab 1543 liegt er bereits bei der

⁵⁸ Mensi I S. 222.

⁵⁹ Mensi I S. 223 ff.

ganzen, von 1552 bis 1593 bei der zweifachen – nur in vier Jahren geringfügig darunter und in 16 Jahren um einiges darüber – und von 1594 bis 1618 meist bei der vierfachen Gült – ausgenommen drei Jahre, wo er etwas niedriger war, dann das Jahr 1601, wo sogar die fünffache Gült eingehoben wurde, während für 1608 bis 1610, 1615 und wieder von 1619 bis 1623 die dreifache Gült als Steuerfuß galt. Von 1624 bis 1740 bleibt dann die vierfache Gült als ordentliche Landsteuer stabil⁶⁰.

Von der gesamten Güldensteuer wurden von den Grundherren nur in insgesamt 30 Jahren ganz geringfügige Anteile mitbezahlt; sie machten lediglich zwischen 1594 und 1604 ein Viertel des Jahresbetrages aus. Die restlichen 215 Jahre mußte diese Steuerlast zur Gänze von den Untertanen getragen werden. Das besagt also, daß der Untertan Jahr für Jahr schon ab 1552 meist das Doppelte, ab 1594 größtenteils und ab 1624 ständig das Vierfache dessen an Steuer zahlte, was er dem Grundherrn bei der jährlichen Stift an Grundzins zu leisten hatte. Aber dabei blieb es nicht.

Der Ertrag der Güldensteuer diente in erster Linie zur Deckung der normalen Landesverteidigungskosten, insbesondere für den Dienst und Bedarf an der Windischen und Petrinianischen Grenze, mit dem Rest zur Bestreitung der zivilen Landesverwaltung⁶¹.

Aber es stellten sich schon im Lauf des 16. Jahrhunderts immer neue Anforderungen ein. Bei der fortschreitenden Ausgestaltung des Heereswesens, aber auch durch die zunehmenden Erfordernisse für die Landesverwaltung und den Hofstaat war mit dem Ertrag aus der vierfachen Gült nicht mehr das Auslangen zu finden.

Neue Steuern waren unvermeidlich. Und was zunächst nur als *zeitweilige* Belastung gedacht war, erwies sich bald auch *für die Dauer* als unentbehrlich.

Auf Einzelmaßnahmen wird noch gesondert hinzuweisen sein. Als ergiebigste Dauermaßnahme aber kam erneut eine Mehrbesteuerung des Grundbesitzes durch eine entsprechende Erhöhung der Güldensteuer in Betracht⁶². Das hätte nun einfach dadurch geschehen können, daß man diese Steuer mit *mehr* als der vierfachen Gült, bei der sie sich ja bereits stabilisiert hatte, festsetzte. Das aber wollte man offensichtlich aus budgetpolitischen Gründen vermeiden. Es sollte doch der *außerordentliche* Charakter dieser neuen, je nach Bedarf schwankenden Landtagsbewilligungen nicht verwischt werden.

Und so entschloß man sich, der alten *ordentlichen* Güldensteuer eine zweite, *außerordentliche*, auf der gleichen Basis, aber in wechselnder Höhe

⁶⁰ Mensi I Tab. IX A und B S. 481 – 483.

⁶¹ Mensi I S. 342.

⁶² Mensi I S. 343 ff.

veranlagte Steuer beizugesellen, den sogenannten *Zinsgulden*, also einen Gulden pro Gültpfund oder – in Hinblick auf den Untertanen – noch einmal seinen Grundzins bzw., als auch dieser Zinsgulden vom Zweifachen bis zum Fünf- und Sechsfachen anzusteigen begann, das Zwei- bis Sechsfache dieses Grundzinses.

Der Zinsgulden erscheint erstmals im Jahre 1633 veranlagt. Es folgen alljährlich – ausgenommen die Jahre 1649, 1650, 1656 und 1657 – bis in die Zeit Maria Theresias Ausschreibungen in wechselnder Höhe. Dabei unterschied man einen zweifachen Verwendungszweck: Die jährlich wiederkehrenden, in der Höhe schwankenden, direkt als Extra-Ordinarium bezeichneten Bewilligungen für die Erfordernisse des Heeres und der Landesverwaltung und als zweites die *ausnahmsweise* vorkommenden Landtagsbewilligungen für spezielle Zwecke des Kaiserhauses, etwa zur Bestreitung der Kosten größerer Reisen des Kaisers und seiner Familienmitglieder oder von Hochzeitspräsidenten anlässlich von Vermählungsfeierlichkeiten im Kaiserhaus.

Entsprechend der Bestimmung des Zinsguldens, außerordentliche Erfordernisse abzudecken, war sein Steuerfuß jeweils dem Betrag dieses Extra-Ordinariums angemessen. Seine Bandbreite liegt zwischen 1 und 6 Gulden vom Gültpfund, die Tendenz ist in der Regel meist steigend. So lag sie zwischen 1633 und 1659 zwischen 1 und 2½ Pfund, zwischen 1660 und 1691 und 1725 bis 1733 zwischen 3 und 4 Pfund – dreimal auch schon darüber – und zwischen 1692 und 1719 und 1734 bis 1740 zwischen 4 und 6 Pfund⁶³.

Eine charakteristische Entwicklung zeigt sich wieder im Anteil der Herren an der Zinsguldenlast⁶⁴. Er bewegte sich in den ersten 30 Jahren noch bis an die 50 Prozent – lag zweimal sogar bei 60 Prozent und zweimal bei 100 Prozent –, sank dann aber beträchtlich ab, kommt zunächst gelegentlich und ab 1710 schon regelmäßig unter die 10 Prozent und liegt 25mal überhaupt bei Null. Auch diese Steuer geht also wieder größtenteils zu Lasten der Untertanen. Größere Anteile trug der Adel vor allem in jenen Fällen mit, wo es um Sonderaufwendungen für das Kaiserhaus ging.

Seiner Bestimmung entsprechend wird der Zinsgulden, wo es um das regelmäßig wiederkehrende außerordentliche Erfordernis geht, ab 1643 meist als „*Soldatenzinsgulden*“ bezeichnet. 1704 wird ihm vorübergehend noch ein *Landesdefensions-Zinsgulden* gegenübergestellt. Von 1706 bis 1714 war immer ein bestimmter Teil der jeweiligen Zinsguldenbewilligungen speziell für die Kosten der Rekrutierung und Remontierung gewidmet. Ab 1710 wurde dann, wie Mensi feststellt, aus dem sonstigen Extraordinarium alljährlich das Erfordernis für die Kosten der Verpflegung der im Lande einquartierten und durchmarschierenden Truppen und für die bezüglichen

⁶³ Mensi I Tab. XI S. 485–486.

⁶⁴ Mensi I S. 346 ff.

Vorspannleistungen ausgeschieden und hiefür eine spezielle Zinsguldenanlage bewilligt, für welche sich seit 1733 die Bezeichnung „*Verpfliegsgulden*“ einbürgerte⁶⁵.

Im ganzen zeigt sich, daß auch der Zinsgulden für ein weiteres Jahrhundert die Steuerlast, die die bäuerliche Bevölkerung des Landes zu tragen hatte, oft bis zur Unerträglichkeit erhöht und ihre schleichende Verelendung weithin verstärkt hat⁶⁶.

Mißbräuchliche Steuerüberhöhungen

Unser Blick auf die Belastungen durch die Gültensteuern wäre unvollständig, ließen wir dabei das Kapitel der Steuerüberhöhungen durch die Grundherren unberücksichtigt⁶⁷.

Schon bei völlig korrekter Aufteilung hatte der Untertan den größten Teil der Steuerlast zu tragen, eine schon an sich mehr als drückende Bürde. Dazu kam nun eine höchst bedenkliche, mißbräuchliche, um nicht zu sagen beschämende Belastung: Viele Grundherren begnügten sich nicht damit, von ihren Untertanen nur jene Quoten einzuheben, die sie nach den Landtagsbeschlüssen an Steuern zu zahlen hatten. Sie belasteten ihre Bauern oft weit über Gebühr durch die Anforderung höherer Steuerbeträge, teils solcher, die überhaupt nicht bewilligt worden waren, oder solcher, die die Grundherren aus eigenem Säckel hätten tragen müssen. Oder sie verwendeten die eingehobenen Steuerbeträge einfach für sich.

Im Landtag von 1574 wird dies sogar damit entschuldigt, daß viele Herren durch ihre Armut einfach dazu genötigt seien. Es rinne ihnen nämlich, wo ihre eigene steuerliche Belastung ihr gesamtes Gülteinkommen aufzehre, fast „das Wasser ins Maul“. Wie sollte da der Herr mit seiner Familie leben können?⁶⁸

Zunächst scheinen solche Mißstände überhaupt stillschweigend geduldet worden zu sein. Je mehr aber die Steuerlast stieg, desto mehr drängte die zunehmende Verbitterung des Landvolks – das sich ja vielfach auch sonst vom Grundherrn widerrechtlich ausgebeutet fühlte – sowie das hiedurch angeregte Einwirken der Regierung dazu, diesem Unwesen schärfer entgegenzutreten.

Es mag dahingestellt bleiben, in welchem Maße hiebei auch die Entrüstung des gewissenhafteren Teiles der Landschaftsmitglieder über dieses

⁶⁵ Mensi I S. 346.

⁶⁶ Mensi I S. 348.

⁶⁷ Vgl. dazu Mensi I S. 238 ff. – Wie sehr die Überbesteuerung überhaupt ein Reichsübel war, zeigt W. *Schulze*, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert, 1978, in IV 2.4: Türkensteuern und Überbesteuerung.

⁶⁸ Mensi I S. 239.

„ungesetzliche und verwerfliche Vorgehen ihrer Standesgenossen“ mitgewirkt hat. Im allgemeinen dürfte der Einfluß solcher Erwägungen und Gewissensbisse nicht allzugroß gewesen sein. Und sicher haben die vielfachen persönlichen Beziehungen innerhalb des Adels und der Geistlichkeit die Bekämpfung des Übels verzögert und erschwert.

Wohl kommt es seit 1531 in den Steuerausschreibungen fast stereotyp zur Androhung von Strafen, falls die Steuern durch den Grundherrn widerrechtlich erhöht würden, allerdings sollte die Bestrafung nach „Erkenntnis der Herren“ erfolgen, womit wiederum der Willkür bzw. der Nachsicht Tür und Tor geöffnet waren. Außerdem fehlten ja jede wirksame Kontrolle und jede starke Exekutivgewalt.

Der Landtag setzte zur Beseitigung des Übels sogar ein bestimmtes Strafausmaß fest, das er später verdoppelte, er verpflichtete auch zur Rückzahlung widerrechtlich eingehobener Beträge. Man verkennt auch durchaus nicht – wie etwa am Prager Ausschußlandtag von 1543 –, daß es gefährlich sei, die Steuer – wie üblich – nach dem Belieben der Herren auf die Bauern zu überwälzen. Das könnte sie nur allzuleicht veranlassen, mit dem Feind gemeinsame Sache zu machen – ein deutlicher Hinweis auf die Ausdehnung, die das Übel bereits erreicht haben mußte, wenn die Vertreter der oberen Stände selbst solche Mahnungen für angemessen hielten.⁶⁹

Trotzdem muß das Verbot solch widerrechtlichen Vorgehens in den Steuerpatenten und Steuerbriefen des 16. und 17. Jahrhunderts alljährlich unter Strafandrohung wiederholt und erneuert werden, häufig in besonders nachdrücklicher Form mit dem Appell an das Gewissen der Grundherren und unter Hinweis auf zu gewärtigende göttliche Strafen.

Einige Beispiele mögen dies verlebendigen: Im Steuerbrief von 1574 heißt es: Wer auf seine Untertanen mehr als die (zugelassene) doppelte Gült anschlägt, „hat dies vor Gottes Richterstuhl zu verantworten und wird von der Obrigkeit so gestraft werden, daß sich andere billig entsetzen sollen“⁷⁰.

Oder für das Problem besonders bezeichnend in anderen Steuerbriefen dieser Jahre: „Es sind unter den Landleuten einige, die ihre armen Untertanen wider alle Gebühr übel und unchristlich traktieren, indem sie ihnen mehr, als die Landtagsbeschlüsse vermögen, zur Steuer anschlagen, auch dasjenige, was der Landmann aus eigenem Säckel soll (ent)richten, auf den armen Untertanen hinumräumen, nebstdem ihnen das Ihrige, so sie sonst auf freien Märkten zu ihrer besseren Unterhaltung und Nahrung zu Geld machen und verkaufen möchten, wider ihren Willen und etwa um halbes Geld oder umsonst hinweggenommen, und also bis auf das Mark ausgemergelt haben“⁷¹.

⁶⁹ Mensi I S. 242.

⁷⁰ Mensi I S. 242 (Anm. 2).

⁷¹ Mensi I S. 243 (Anm.).

Nach dem Steuerbrief von 1585 trage jeder schwere Verantwortung vor Gott, der „von seinen armen Untertanen die Steuer einnimmt, sie aber nicht abführt, sondern den Schweiß der Untertanen für sich verwendet“. 1596 wird solche ungebührliche Steuerüberlastung als „himmelschreiende Schinderei und Tyrannei“ bezeichnet. Dem Untertanen werde das Mark ausgesogen, „was des allmächtigen Gottes zeitliche und ewige Strafe“ herausfordere⁷².

Es wurde auch stets angeordnet, daß die Steuerpatente an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen von allen Kanzeln des Landes zu verkünden seien. Damit sollte offensichtlich verhindert werden, daß gewissenlose Herren sich die Unkenntnis der Untertanen über das Steuerausmaß zunutze machten.

Zu guter Letzt sind die Untertanen in den Patenten häufig geradezu aufgefordert worden, ihre allfälligen Steuerbeschwerden auch ungescheut anzuzeigen. Aber welcher Untertan – so vielfach auf das Wohlwollen des Grundherrn angewiesen – konnte es riskieren, Beschwerden dieser Art bei den Landschaftsverordneten vorzubringen? Mußte er nicht befürchten, sich dadurch womöglich anderwärtigen, vielleicht noch fühlbareren Schikanen seitens seines Herrn oder seiner Verwaltungsorgane auszusetzen?⁷³

Die immer wiederkehrenden Klagen über die fortdauernden Steuerüberbürdungen beweisen aber doch sehr eindringlich, daß der Erfolg der wiederholten Verbote und Strafandrohungen – mit all den Hinweisen auf die schwere Gewissensverantwortung und die zu gewärtigenden Strafen Gottes – bis tief ins 17. Jahrhundert hinein sehr viel zu wünschen übrig ließen.

Das wird von den oberen Ständen auch gar nicht bestritten. In einer Äußerung des Landtages von 1593 heißt es: Es mögen wohl etliche sein, die ihre Untertanen zu hart hielten und mit Zins und Steuer überforderten. Die Landstände als Ganzes trügen daran keine Schuld. Es werde sich vielmehr jeder einzelne Herr den Willen Gottes vor Augen zu halten und zu betrachten wissen, „daß nicht minder auch die armen Untertanen Geschöpfe und Ebenbilder des allmächtigen Gottes seien“, und es werde jeder für sich „gebührliche Moderation und Bescheidenheit zu gebrauchen und eine mehrere Strafe Gottes abzuwenden bedacht sein“⁷⁴.

Trotz all dieser ergreifenden Gewissensappelle erscheint es fraglich, ob es der Landschaft wirklich um eine vollständige Ausrottung des Übels zu tun war. Dagegen spricht schon der Umstand, daß der Landtag als Vertretung der Landstände jedesmal, sooft die Regierung dieser Frage näher trat, ausweichend antwortete und sich allen diesbezüglichen konkreten Vorschlägen gegenüber mehr oder minder passiv verhielt⁷⁵.

⁷² Mensi I S. 243 und 244 (Anm.).

⁷³ Mensi I S. 245.

⁷⁴ Mensi I S. 245.

⁷⁵ Mensi I S. 246.

Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts scheint die Steuerüberverteilung der Untertanen allmählich seltener geworden zu sein. Es war ja ohnedies schon die vierfache Gült zur ordentlichen Landsteuer geworden und dazu auch noch der Zinsgulden und eine neue Dauer-Leibsteuer gekommen. Die Steuerbelastung hatte damit eine Höhe erreicht, daß allein schon die Einbringung der gesetzmäßigen Steuerquoten oft beträchtliche Schwierigkeiten verursachte und höhere Beträge einfach uneinbringlich gewesen wären. „Vielleicht war aber auch inzwischen die Handhabung der Strafbestimmungen eine strengere und das Gewissen der Grundherren ein empfindlicheres geworden“⁷⁶.

Wollte man überprüfen, in welchem Ausmaße derartige Steuerüberlastungen in der Praxis getätigt wurden, müßten einem alle Details der alten Steuerregister der Grundherrschaften zur Verfügung stehen. Gerade diese aber sind – besonders was das 16. Jahrhundert betrifft – nur mehr in seltenen Fällen erhalten geblieben. Ob dahinter nur reiner Zufall oder auch Absicht stehen? Dasselbe gilt auch für die Stiftregister, die oft gleichzeitig auch als Steuerregister geführt wurden. Aber selbst dann, wenn die Steuerquoten stimmten, ist noch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die den Untertanen zugestellten Steuerzettel tatsächlich auf größere Beträge lauteten⁷⁷.

In diesem Zusammenhang scheint auch die Frage, inwieweit Urbar und Gülteinlage übereinstimmen, größere Aufmerksamkeit zu verdienen, als dies in Herrschaftsgeschichten gemeinhin überprüft wird.

Zwei Ständegruppen sind in unserer bisherigen Betrachtung unberücksichtigt geblieben: Die landesfürstlichen Städte und Märkte und der Klerus, soweit dieser nicht ohnedies als Grundherr und Gültenbesitzer mitinbegriffen war.

Zur Besteuerung der landesfürstlichen Städte und Märkte

Neben dem Prälaten-, Herren- und Ritterstand traten schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die landesfürstlichen Städte und Märkte als *vierter* Stand auf. Es ist nicht bekannt, seit wann auch sie auf Grund dieses Verhältnisses zu einem anteilmäßigen Beitrag zu den von den Landtagen bewilligten Steuern herangezogen wurden. Sicher aber haben die oberen Stände ein solches „Mitleiden“ schon frühzeitig verlangt. Und tatsächlich

⁷⁶ Mensi I S. 249 f. Wie hier jedoch oft das Gegenteil der Fall ist und sich die Problematik durch die immer größer werdende Differenz zwischen der offiziellen Gülteinlage und dem de facto-Gültenertrag nur von der *Steuerüberhöhung gegenüber dem Untertanen* zur oft recht massiven *Steuerhinterziehung gegenüber dem Staat* verschob, wird von mir anhand von Stift- und Steuerregistern der Herrschaften Kaisersberg, Lankowitz, Kirchberg am Walde und Frondsberg mit Lehenshofen in meinem Beitrag „Gülteinlage, Gültensteuer und Steuerpraktiken der Grundherrschaft“ in der Festschrift für O. P i c k l, Graz 1987, untersucht.

⁷⁷ Mensi I S. 250.

haben die landesfürstlichen Städte und Märkte schon bald nach Beginn der Gültsteuerbewilligungen, erstmals schon 1498, jeweilig einen Teil der bewilligten Summe übernommen, anfänglich sogar ein Drittel, dann aber meist ein Viertel derselben. Dies geschah aber immer nur fallweise und ohne Anerkennung einer Verpflichtung zu einer bestimmten Beitragsquote⁷⁸. Das Quotenverhältnis war nicht nur für die Steuern, sondern auch hinsichtlich der Landrüstung bzw. des Landesaufgebotes maßgebend; in der Praxis aber ist die Höhe des bei diesem gestellten Mannschaftskontingentes, dem „Fähnln Knecht“ der Städte und Märkte, ein schwankendes.

Die oberen Stände versuchten zwar, in einem vieljährigen Rechtsstreit zu erreichen, daß sich die landesfürstlichen Städte und Märkte verpflichteten, dauernd ein Viertel der bewilligten Steuersumme beizutragen. Es war ein vergeblicher Versuch⁷⁹.

Sie mußten sich vielmehr 1543 zu einem Vergleich herbeilassen, worin der Beitrag der „mitleidenden Städte und Märkte“ mit einem *Sechstel* vereinbart wurde. Nachdem die Landtagsbewilligung damals bereits die doppelte Gült erreicht hatte – also 144.000 Gulden betrug –, belief sich dieses Sechstel auf 24.000 Gulden⁸⁰.

Auf diesem Stand wollten die Städte auch bleiben, als die Bewilligungen den Betrag der doppelten Gült zu übersteigen begannen. Sie verlangten daher etwa seit 1570 eine abermalige Herabsetzung ihrer Beitragsquote, allenfalls aber die Einbeziehung der „nicht mitleidenden Städte und Märkte“ – also der Herren-Städte und -Märkte – in das Beitragskontingent. Sie erwirkten dabei immerhin zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen ein Verbot des Geyhandels⁸¹.

Nach langen Verhandlungen einigte man sich schließlich 1603 – unter teilweiser Aufhebung des Geyhandelsverbotes im folgenden Jahr – dahin, ihren Beitrag – rückwirkend ab 1597 – dauernd mit 24.000 Gulden jährlich festzusetzen. Da die Landtagsbewilligung damals aber schon die vierfache Gült – also 288.000 Gulden – erreicht hatte, bedeutete diese Quote eine Herabsetzung auf ein Zwölftel⁸².

Aber die landesfürstlichen Städte und Märkte begnügten sich nicht. Unter Hinweis auf ihre wirtschaftliche Notlage strebten sie eine neuerliche Ermäßigung ihres Kontingentes an; lange jedoch ohne Erfolg⁸³. Als es 1633 zur Einführung des Zinsguldens gekommen war, weigerten sie sich, diesen zu zahlen⁸⁴.

⁷⁸ Vgl. dazu auch die Zusammenfassung bei Mensi III/I S. 100 ff.

⁷⁹ Mensi III/I S. 39 ff.

⁸⁰ Mensi III/I S. 52 f.

⁸¹ Mensi III/I S. 62 f.

⁸² Mensi III/I S. 69.

⁸³ Mensi III/I S. 70 ff.

⁸⁴ Mensi III/I S. 76 und 78.

Nach langjährigen Kommissionsverhandlungen⁸⁵ kam es dann endlich 1699 zum Abschluß eines Vergleiches⁸⁶: Die landesfürstlichen Städte und Märkte hatten demnach anstatt aller ordentlichen und außerordentlichen Steuern künftig ein Pauschale von jährlich 31.000 Gulden zu entrichten, 24.000 Gulden anstatt der ordentlichen Gültsteuer und 7000 Gulden anstatt des Zinsguldens und der Leibsteuer. Auf spätere außerordentliche Landschaftssteuern sollte dieser Vergleich jedoch keine Anwendung finden.

Die Städte und Märkte hatten dieses ihr Steuerkontingent in ihrer Gesamtheit aufzubringen, sie bildeten also der Landschaft gegenüber *ein* Steuersubjekt. Es war ihre interne Angelegenheit, wie sie diese 31.000 Gulden unter sich aufteilten. Dabei lag z. B. 1699 der Anteil von Graz bei rund 30 Prozent, jener von Bruck und Leoben bei 11 Prozent, von Radkersburg bei 8 Prozent, von Marburg bei 6 Prozent, von Judenburg bei 4 Prozent, bei Knittelfeld und Eisenerz um 3 Prozent; die übrigen 24 lagen alle darunter, 11 sogar unter einem Prozent⁸⁷.

Im ganzen muß gesagt werden, daß auch bei ihnen die steuerliche Belastung entscheidend mit dazu beigetragen hat, daß gerade die größten von ihnen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vor dem wirtschaftlichen Ruin standen.

Besteuerungen des Klerus

Da die Besteuerung vom Grundsätzlichen her davon ausging, daß „in des Landes Not“ jedermann zur Hilfe verpflichtet sei, erscheint auch der Klerus in das vorliegende Thema miteinbezogen. Zwar waren im 15. Jahrhundert, unter Kaiser Friedrich III., die Eigengüter der Kirche und ihre notwendigen Einkünfte bei landesfürstlichen und landständischen Steuern meist noch verschont geblieben, aber Ferdinand I. stellte dann die Geistlichkeit in der Besteuerung der Gült den weltlichen Grundherren gleich⁸⁸.

Daneben finden sich aber auch für eine *außerordentliche* Besteuerung des Klerus – auch jenes ohne Gültbesitz – noch genügend Anlässe. Sie entspringen z. B. im 16. Jahrhundert rein kirchlichen Zwecken – wie etwa als Beitrag zum Bau des Grazer Jesuitenkollegs –, oder sie erfolgen im Interesse der Kriegsrüstung gegen die Türken, die ja auch dem Schutz des christlichen Glaubens diene, oder sie sollte der finanziellen Zerrüttung infolge anderer langwieriger Kriege abhelfen⁸⁹.

⁸⁵ Mensi III/I S. 79 ff.

⁸⁶ Mensi III/I S. 90 ff.

⁸⁷ Zur Aufteilung des Beitragskontingents vgl. Mensi III/I S. 102 ff. – Zur Aufteilung der 31.000 Gulden siehe Mensi III/2 Tab. IV b S. 87.

⁸⁸ Mensi II S. 262 f.

⁸⁹ Mensi II S. 263.

Eine derartige Besteuerung erfolgte teils in Verbindung mit allgemeinen, vom Landtag bewilligten Türkensteuern, teils ohne Befragung des Landtages durch einseitige Akte der landesfürstlichen Gewalt, entweder unter Einholung einer päpstlichen Zustimmung oder nur mit Bewilligung des Prälatenstandes, teils aber durch direkte päpstliche Türkensteuern.

Für die Details, die ja außerhalb des Schwergewichts unserer Darstellung liegen, kann auf Mensi verwiesen werden. Hier seien nur drei Maßnahmen herausgegriffen, die nachhaltiger in das historische Bewußtsein eingegangen sind: die „Terz“, die Einziehung der Kirchenkleinodien und die „Quart“. Sie alle liegen in den kritischen zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts.

Eine direkte päpstliche Türkensteuer war die sogenannte „Terz“ vom Jahre 1524⁹⁰: Die Ermächtigung des Papstes für Erzherzog Ferdinand I., in seinen Landen ein Jahr hindurch ein *Drittel* aller Einkünfte der Geistlichkeit einzuziehen, um die Bekämpfung der türkischen Heere zu erleichtern. Die Geistlichkeit protestierte: Ihr Einkommen sei durch das Vordringen der Lehre Luthers ohnedies sehr gesunken, viele Pfarren seien schon unbesetzt, und die Durchführung der Terz werde den Abfall zum Luthertum nur weiterhin fördern. Die Beschwerden erreichten lediglich eine Terminverschiebung um drei Monate. Über den finanziellen Ertrag liegen keine Nachrichten vor.

Schon zwei Jahre später, 1526, erfolgte ein neuerlicher Aderlaß: die Einziehung der Kirchenkleinodien⁹¹. Das Vordringen der türkischen Heeresmacht zwang zur äußersten Anspannung aller verfügbaren Kräfte und Mittel. Nachdem sich die bisherigen steuerlichen Maßnahmen als unzureichend erwiesen hatten, entschloß sich Ferdinand, wenige Monate vor seiner Wahl zum König von Böhmen und Ungarn, zur Ergänzung der finanziellen Kriegsrüstung in den österreichischen Ländern auch die Kleinodien der Kirchen, Klöster und sonstigen geistlichen Korporationen einzuziehen.

Eine päpstliche Bewilligung hiezu wurde erst gar nicht eingeholt. Der Landtag stimmte unter der Bedingung zu, daß der Erlös nur zum Türkenkrieg verwendet werden dürfe. Bis 1527 war der weitaus größte Teil der Kirchenschätze abgeliefert. Die Aktion war offenbar von vornherein nicht als einfache Konfiskation, sondern als Zwangsdarlehen gedacht. Die Edelmetalle wurden der Vermünzung zugeführt, der Gesamterlös lag bei 63.451 Gulden. Es wurde zwar ein Ersatzanspruch anerkannt, die Rückzahlung aber erst für friedlichere Zeiten in Aussicht gestellt. De facto aber ist eine solche Rückzahlung nie erfolgt.

Besonders einschneidend war das Zwangsdarlehen eines Viertels aller geistlichen Gülten, der sogenannten Quart, vom Jahre 1529⁹². In Hinblick

⁹⁰ Mensi II S. 273.

⁹¹ Mensi II S. 315.

⁹² Mensi II S. 319.

auf die bedrohlich näherrückende türkische Gefahr konnte König Ferdinand sehr rasch die päpstliche Ermächtigung erwirken.

In der Instruktion der landesfürstlichen Landtagskommissäre wird darauf verwiesen, daß die Klöster und Pfründen seinerzeit zur Erhaltung des christlichen Glaubens gestiftet worden seien. Nun stünde diese Erhaltung auf des Messers Schneide. Die Mitgliederzahl der Klöster sei derzeit wesentlich geringer als jene, für welche diese Güter einst gestiftet worden waren. Zur Rettung des Glaubens könne jetzt wohl ein Teil davon erübrigt werden.

Alle Gegenvorstellungen scheiterten an der Dringlichkeit der Kriegsrüstungen. Die Geistlichkeit hatte nur die Wahl, entweder ein Viertel ihrer Gülten, für die sie Käufer fanden, abzutreten oder diese Quart durch Erlag von 26 Pfund pro Pfund Herrengült abzulösen.

Es ist meistens zur Abtretung gekommen. Wo abgelöst wurde, gewann man das erforderliche Geld durch Verpfändung bzw. Veräußerung jener Gülten, die man leichter entbehren konnte.

Die Realisierung der Quart war erst 1531 vollständig abgeschlossen. Ihr finanzieller Ertrag lag bei 88.800 Gulden.

Gebäude- und Leibsteuern

Um der Frage nach den Belastungen der Bevölkerung gerecht zu werden, war das Schwergewicht zunächst auf jene Steuern zu legen, die sozusagen „Dauerbrenner“ geworden waren, die den Großteil des Volkes Jahrzehnt um Jahrzehnt in immer steigendem Maße bis an den Rand der Erschöpfung bedrückten.

Aber die latente Türkengefahr, die ständige Abwehrmaßnahmen und dauernde Bereitschaft im Vorfeld verlangte, stellte auch zwischendurch immer wieder neue Forderungen an die Finanzen des Landes. Daher ist auch mit dem Ertrag der Gültensteuer noch keineswegs die Gesamtsteuerlast mancher Jahre erfaßt.

Zu ihr kommen zunächst schon eine Reihe von Leistungen, die ebenfalls noch auf der Grundlage der Gült zu bewilligen waren⁹³: So die Gültrüstungen zu Roß und zu Fuß – mit dem Wart- und Rüst- sowie dem Büchsen-schützengeld –, die Landrobot, aber auch Truppenstellungen, Truppenverpflegungen und Getreidelieferungen nach Maßgabe der Gült. Hier zeigt sich die besonders enge Verflechtung zwischen dem Steuerwesen und der Wehrverfassung des Landes; die Details wären daher eher von dieser her abzuhandeln, zumal sich die finanziellen Belastungen in Grenzen hielten und nur auf einzelne Jahre oder kleinere Zeiträume beschränkt blieben.

Daneben laufen aber auch schon sehr früh Bestrebungen, die im Falle besonderer Dringlichkeit nach einer gerechteren und umfassenderen Ausge-

⁹³ Mensi II S. 320 ff.

staltung des Steuersystems drängen. Die Last sollte nicht allein vom Gültbesitz und von den Untertanen her getragen werden. Der Weg hiezu war, den Kreis der steuerpflichtigen Objekte und Subjekte zu erweitern, da die „Gefahr des Türken“ ja jedermann und alles im Lande betraf⁹⁴.

Das zielt also auf eine Einbeziehung aller *Wohnstätten* – also auf *Gebäudesteuern* – ferner aller *Personen*, darunter auch jener, die zwar keine liegenden Güter oder Gülten besaßen, aber im Lande Gewerbe betrieben oder Unterhalt fanden – also auf *Leib- oder Kopfsteuern* –, und schließlich auch des Vermögens und Kapitals – also auf *Vermögenssteuern*.

Diese Steuern wurden nur fallweise ausgeschrieben, sie waren jeweils auf ein oder doch nur wenige Jahre beschränkt und lagen auch finanziell noch im Rahmen des Tragbaren. Sie sollen hier daher auch nur in jenen Ausschreibungen gestreift werden, die durch ihren archivalischen Niederschlag zu wichtigen landesgeschichtlichen Quellen geworden sind⁹⁵.

So wären an *Gebäudesteuern* folgende Ausschreibungen hervorzuheben:

Das *Rauchgeld von 1572/74*⁹⁶: Es fiel unter die Bedeckungsmaßnahmen, die vom Landtag für die im Jahre 1569 vom Lande übernommenen landesfürstlichen Schulden mit Patent vom 15. März 1572 veranlagt wurden und auch noch für die Jahre 1573 und 1574 in Kraft blieben. Demnach waren alle Feuerstätten des Landes steuerpflichtig. Ihr Steuersatz betrug in den Städten, Märkten, Herrenhäusern, Schlössern und Klöstern je 15 kr. Auf dem Lande bildete jedoch nicht der einzelne Rauchfang, sondern die Besitzkategorie als ganzes die Steuereinheit. Von einem Meierhof waren 30 kr., einer Hube 20 kr., einer Hofstatt 10 kr. und einer Keusche oder einem Winzerhaus 5 kr. zu entrichten. Das Rauchgeld war also bei der erstgenannten Kategorie eine nach der Anzahl der Feuerstätten veranlagte Gebäudesteuer, für den bäuerlichen Grundbesitz eine nach der Größe der Wohnstätten abgestufte Grundsteuer.

Der *Hausgulden 1603/08*⁹⁷: Zur Bedeckung der für die „unerschwinglichen großen“ Extraordinari- und Kriegsausgaben aufgenommenen Kredite wurde mit Patent vom 24. März 1603 auf sechs Jahre die Einhebung eines Hausguldens bewilligt, der zu zwei Drittel dem Landesfürsten und einem Drittel der Landschaft zufallen sollte. Demnach war von jedem bewohnten Hause – mit Ausnahme der Herberger, Winzer und Keuschler ohne eigenen Grund sowie der Frei- und „öden“ Häuser in den Städten – ein Gulden zu bezahlen, der jedoch unter Berücksichtigung der individuellen

⁹⁴ Vgl. dazu die Zusammenfassungen bei Mensi II S. 143 ff. und 202 ff.

⁹⁵ Zusammengefaßt in F. Pichler (1), *Landschaftliche Steuerregister des 16. Jahrhunderts*. In MdStLA 8, 1958, S. 38 ff. und F. Pichler (2), *Landschaftliche Steuerregister des 17. und 18. Jahrhunderts*. In MdStLA 9, 1959, S. 34 ff.

⁹⁶ Mensi II S. 15 ff. – Pichler (1) l.c. S. 44.

⁹⁷ Mensi II S. 18 ff. – Pichler (2) l.c. S. 35.

Verhältnisse entsprechend erhöht oder ermäßigt werden konnte. Den Bauern wurde zur leichteren Aufbringung der Steuer eine Umlage von 4 kr. auf jeden Dienstboten gestattet.

Der *Rauchfanganschlag 1640/48*⁹⁸: Nach diesem mit Patent vom 26. Juni 1640 zunächst auf zwei Jahre ausgeschrieben, aber auch in den folgenden Jahren alljährlich bis 1648 wiederbewilligten Anschlag unterlagen alle, sowohl privaten als gewerblichen und industriellen Zwecken dienenden Feuerstätten einer Steuer, die für Gültbesitzer und die Bürger der landesfürstlichen Städte und Märkte 12 β, die untertänigen Bürger 6 β und die Bauern je nach der Größenkategorie ihres Besitzes für einen Hof 6 β, eine Hube 4 β, eine Halbhube 2 β, eine Hofstatt, Keusche und Winzerhaus 1 β betrug.

Die *Herdsteuer 1708/09*⁹⁹: Diese Steuer wurde bereits seit 1705 in Aussicht genommen, aber erst mit Patent vom 13. September 1708 publiziert und nachträglich auch noch für das Jahr 1709 bewilligt. Sie war zur Verzinsung und Tilgung der vom Lande im Jahre 1701 übernommenen Staatsschulden von 1 Million Gulden bestimmt. Steuerpflichtig war jeder, der eine Herdstätte hatte und darauf für sich und seine Familie „besonders kochte“. Steuerobjekt war also der Haushalt. Die Steuersätze waren nach Standesklassen und Leistungsfähigkeit von 30 fl bis 1 fl herab mannigfaltig abgestuft, bei den Bauern waren der Abstufung wieder die Größenkategorien ihres Besitzes mit 1 ½ fl bis 5 kr. zugrunde gelegt.

Auch von den *Personalsteuern* verdienen etliche – vornehmlich aus den obgenannten Gründen ihres archivalischen Niederschlages – noch gesonderte Beachtung:

Die *Leibsteuer 1527*¹⁰⁰: Unter dem Eindruck des Vordringens der türkischen Heeresmacht sah sich König Ferdinand genötigt, am Frühjahrslandtag 1527 von den Ständen eine außerordentliche Hilfe zu verlangen. Um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, „damit der Türck in seinem Fürnemen verhindert werde“, bewilligten die Stände mit Landtagsschluß vom 1. April 1527 die Besteuerung des „gemainen Mannes“, den sogenannten gemeinen Pfennig, aus dem zusammen mit der Steuerleistung der Herren und Landleute von einem Zehntel der Gült und der entsprechenden Quote der Städte und Märkte 300 gerüstete Pferde und 600 Fußknechte durch drei Monate erhalten werden sollten. Die Steuersätze waren tragbar, sie lagen pro Person zwischen 20 δ und 52 δ, einzelne Gruppen wurden nach ihrem Einkommen mit 4 δ vom Pfund veranlagt.

Wie schon bei der Leibsteuer von 1527 handelt es sich auch bei den übrigen Personalsteuern des 16. Jahrhunderts meist um ganze Bündelungen

⁹⁸ Mensi II S. 25 ff. – Pichler (2) I.c. S. 37.

⁹⁹ Mensi II S. 29 ff. – Pichler (2) I.c. S. 38.

¹⁰⁰ Mensi II S. 147 ff. – Pichler (1) I.c. S. 40.

verschiedenster Steuerarten – wie Kopf-, Lohn-, Erwerbs-, Besoldungs-, Gewerbe-, Vermögens-, Grundwert- und Kapitalzinssteuern –, deren differenzierte Darstellung den vorliegenden Rahmen sprengen würde. Es war die steigende Türkengefahr, die zu immer neuer und ausgreifenderer Inanspruchnahme der Steuerkraft des Landes drängte¹⁰¹.

Der „*Leibwochenpfennig*“ von 1529/30¹⁰² wurde mit 1 δ pro Woche auf alle ledigen und bediensteten Personen für die Dauer eines Jahres veranschlagt.

Der am Ausschußlandtag der fünf „niederösterreichischen“ Länder im Zuge der Beratung über die Aufbringung der notwendigen Mittel für den Türkenkrieg beschlossene „*Leib- und Wochenpfennig*“ von 1537¹⁰³ betraf alle Dienstpersonen, die ledigen Handwerker und Tagelöhner, die Werkleute, die im Gedinge arbeiten, alles ledige, nicht angesessene gemeine Volk, unbegütete Geistliche, Prokuratoren, Beamte, Diener und in- und ausländische, nicht angesessene Kaufleute.

Die *Personalsteuern des Jahres 1542*¹⁰⁴ erfaßten die ledigen Personen, Handwerksesellen, Tagelöhner und besoldeten Priester, Gruppen, die in den sonstigen Veranlagungen dieses Jahres noch unberücksichtigt geblieben waren.

Die *Leibsteuern der Jahre 1552 bis 1554*¹⁰⁵ zielten auf jene Personen, „die mit Bürger noch angesessen“, damit niemand „des gebürlichen Mitleidens halber übersehen werde“, zumal solche „die Gefar des Türggen ebenso-
woll als die angesessenen belanngt“. Sie betrafen die Herberger, Tagwerker und Dienstboten auf dem Lande. Befreit waren die Tagelöhner in den Bergwerken und Salzsiedereien, die gegen Wochenlohn dienenden Handwerksesellen und die Kinder der Untertanen, die zu Hause ohne Lohn bei der Arbeit halfen. Die Steuersätze lagen zwischen 13 und 8 kr. pro Jahr.

Die grobangelegte „*Türkenhilfe*“ von 1556/57¹⁰⁶ stellt sich als ein vielgestaltiges System von außerordentlichen *direkten* – allerdings nur für ein Jahr bewilligten – Steuern – darunter eine Kopfsteuer für unangesessene Handwerker und deren Hilfskräfte, für Arbeiter und Tagelöhner, unangesessene Grundbesitzer, Spielleute und Gaukler – und *indirekten* Steuern dar, wie etwa die sogenannte „*Zapfenmaß*“, eine Steuer vom Verkauf und Ausschank geistiger Getränke, die auch weiterhin in Kraft blieb, oder eine Steuer vom Verkauf verschiedenster landwirtschaftlicher und gewerblicher Produkte. Der Ertrag an direkten Steuern betrug 43.642 fl, die Einhebungs-

¹⁰¹ Mensi II S. 150 ff.

¹⁰² Mensi II S. 151. – Pichler (1) l.c. S. 41.

¹⁰³ Mensi II S. 155 ff. – Pichler (1) l.c. S. 41.

¹⁰⁴ Mensi II S. 159 f.

¹⁰⁵ Mensi II S. 161 f. – Pichler (1) l.c. S. 42.

¹⁰⁶ Mensi II S. 162 ff.

kosten beliefen sich auf 12.040 fl, so daß nur noch 31.602 fl übrigblieben, die in keinem Verhältnis zum Aufwand standen.

In umfassender Weise war die *klassifizierte Leibsteuer von 1568*¹⁰⁷ angelegt. Sie war durch die landesfürstliche Proposition zum Dezemberlandtag 1567 u. a. zur Aufbringung der für den Ausbau der Grenzbefestigungen erforderlichen Geldmittel als „Türkenhilfe“ gefordert und nach der Bewilligung durch die Landschaft mit Patent vom 1. Februar 1568 ausgeschrieben worden.

Demnach sollte die Steuer von allen über zehn Jahre alten Einwohnern in monatlichen, nach der Standeszugehörigkeit abgestuften Beträgen ein Jahr hindurch entrichtet werden. Für Klerus und Adel waren die Steuersätze individuell nach Rang und Stand gestuft. Der Bürgerstand wurde nur nach den Kategorien vermögend oder arm differenziert und ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung der Familie allein nach dem Hausstand mit 15 bzw. 8 kr. besteuert. Die Steuersätze der Landbevölkerung waren nach hausgesessenen Bauern und ihren Familienmitgliedern, nicht im Dienstverhältnis stehenden Inwohnern und den um Lohn arbeitenden Dienstleuten unterschieden. Dabei wurden die Untertanen aber auch noch nach der Größe ihres Besitzes eingeschätzt, in der Verteilung der Steuerlast also auch die Leistungsfähigkeit mitberücksichtigt. So hatten nur die Besitzer von Höfen und Huben den vollen Steuersatz von jährlich 48 kr., Halbhübler die Hälfte und Keuschler nur ein Drittel davon zu bezahlen. Auch der Landesfürst selbst hatte sich samt Regierung und Hofgesinde in die Besteuerung eingeschlossen. Die Zahlungswilligkeit ließ allerdings sehr zu wünschen übrig.

Mit der *Leibsteuer von 1593*¹⁰⁸ sollten die für die Unterhaltung der Grenze noch offenen Fehlbeträge aufgefüllt werden. Der betroffene Personenkreis war sehr eingeschränkt. Es sollten damit jene, die „in Weingärten und auf Perckrechten“ sitzen, ferner die Herberger, die sich da und dort, besonders in Obersteier, bei den Untertanen aufhalten, und die Maurer und Zimmerleute (Meister und Knechte), die bisher von diesem Handwerk nicht besteuert waren, ins „gebürlich unnachlässig Mitleiden“ gezogen werden. Der Erfolg war gering.

Überhaupt hatte man im allgemeinen mit den Leibsteuern des 16. Jahrhunderts keine guten Erfahrungen oder lohnende Erträge gemacht. Es gab Verweigerungen; in einzelnen Gegenden hatte sich sogar offener Widerstand gezeigt. Der Landtag verweist 1568 auf die Notlage des „armen gemeinen Mannes“. Der Landschaft erwachse bei solchen Bewilligungen mehr Schaden und Spott als Nutzen. 1576 wird gegen die neuerlich begehrte Bewilligung eines Wochenpfennigs bemerkt, daß sich infolge solcher Steuern das

¹⁰⁷ Mensi II S. 172 ff. – Pichler (1) l.c. S. 42.

¹⁰⁸ Mensi II S. 178 f. – Pichler (1) l.c. S. 45.

gemeine Volk erfahrungsgemäß verlaufe, was die Landesverteidigung erschwere und eine Lohnsteigerung hervorrufen würde.¹⁰⁹

Im großen Aspekt handelt es sich bei den vorgenannten Gebäude- und Personalsteuern auch nur um Randerscheinungen unseres Problems der langandauernden Belastungen; sie waren ja nur kurz, im Höchstfall einige Jahre, in Geltung und griffen damit auch finanziell doch kaum ernsthaft an die Substanz.

Anders lag es bei der *Leibsteuer von 1632*¹¹⁰. Sie wurde – unter der offiziellen Bezeichnung „Kontribution oder Leibsteuer“ – wieder zu einer Dauereinrichtung, gleich dem Zinsgulden, der zur selben Zeit als zusätzliche Gültsteuer in Kraft trat.

Man hatte ohnedies trotz der großen Finanznöte des 17. Jahrhunderts lange gezögert, wieder auf eine derartige Ergänzung des unzulänglichen Steuersystems zurückzugreifen. Die neue Steuer wurde vom Landtag beschlossen, um damit eine Schuldenlast von 1,600.000 Gulden an Kameral- und Kriegsschulden, die die Landstände vom Landesfürsten zur Rückzahlung übernommen hatten, abstatten zu können – eine Summe, die mit geradezu zwingender Notwendigkeit zu außergewöhnlichen Bedeckungsmaßnahmen drängte.

Das entsprechende Patent erging am 12. Juli 1632. Gültbesitzende Geistliche und Klöster sollten, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Gültseinlage, weltliche Grundherren mit einer Einlage von mindestens 100 Pfund ein Viertel ihrer Gültseinlage aus eigenem Säckel als außerordentliche Steuer erlegen.

Für alle anderen Steuerpflichtigen aber war die fragliche Steuer eine reine klassifizierte Kopfsteuer mit fixen Sätzen, also ohne Bedachtnahme auf Vermögen oder Einkommen. Hatte es bei der Leibsteuer von 1568 noch 23 Standesklassen gegeben, so behalf man sich jetzt schon mit 15. Sie waren von den Herren und Landleuten angefangen über sonstige Adelige und Doktoren, Beamte, Advokaten, Sollizitatoren, Pfleger u. dgl., Bürger, Vorstädter, Hofhandelsleute, Diener aller Kategorien, Boten, Bergleute, Köhler, Knappen und sonstige unbesteuerte Personen in Städten, Märkten und auf dem Lande bis zum Tagelöhner und Bauernknecht abgestuft, mit Steuersätzen zwischen 20 fl und 1 β. Bei den Bauern gab es eine Differenzierung nach Besitzgrößen: Höfe zahlten 1 fl, Huben die Hälfte, Halbhuben ein Viertel und Hofstätten und Keuschler ein Achtel Gulden.

Die jährlichen Steuersätze blieben bis 1740, also durch 108 Jahre, unverändert und erscheinen schon seit 1657 wieder als *ordentliche* Steuer auf; nur 19mal wurden sie während dieser Zeit verdoppelt und viermal in dreifa-

¹⁰⁹ Mensi II S. 175 f.

¹¹⁰ Mensi II S. 180 ff. – Pichler (2) 1.c. S. 36.

cher Höhe als *Extraordinarium* ausgeschrieben. Die Erhöhung diene dann meist der Bestreitung außerordentlicher Heereserfordernisse¹¹¹.

Der präliminierte Ertrag lag bei der einfachen Leibsteuer bei rund 70.000 Gulden im Jahr, sank aber im 18. Jahrhundert auf etwa 66.000 fl ab. Er entsprach also in etwa der einfachen Gültsteuer in ihrer theoretischen Basis.

Sonstige Steuergruppen der vortheresianischen Zeit, die ebenfalls nur der zeitweisen Ergänzung und Heranziehung der durch das allgemeine Steuersystem unbesteuerten Subjekte und Objekte dienten – so die diversen Vermögens-, Erwerbs-, Besoldungs- und Lohn-, Kapitals- und Kapitalszinssteuern, weitere Besteuerungen des Klerus sowie die Zwangsanlehen und Zwangsdarlehen –, können im vorliegenden Zusammenhang außer acht gelassen werden, da sie keine Dauerbelastungen darstellten¹¹².

Die Ausgabenseite

Abschließend noch ein kurzer Blick auf die Kehrseite, wo den Einnahmen die *Ausgaben* gegenüberstehen. Im Grunde geht es hier um das Spiegelbild: War die Türkengefahr das Hauptdruckmittel für die Steuerbelastung, so waren die Kriegs- und die Verteidigungserfordernisse der Grenze der Hauptposten auf der Ausgabenseite des Landes.

Steuerbewilligung und Steuereinnahmen sind von vornherein zweckgebunden: Sie waren an sich – dem ursprünglich *außerordentlichen*, der Notlage des Landes entspringenden Charakter einer *Steuer* entsprechend – von den militärischen Notwendigkeiten bestimmt. *Diese* waren die „Budgetpost“ an sich und von absolutem Vorrang. Nur dadurch, daß man es verstand, durch erhöhte Einnahmen, die über die vorgeschriebenen Bewilligungen hinausgingen, sich *Reserven* zu verschaffen, konnte man daraus auch die zivile Landesverwaltung und ihre bescheidenen Extra-Ordinaria mitfinanzieren, die so dann auch zu einer ständigen Ausgabenpost wurden, aber durch all die Jahrzehnte des 16. und 17. Jahrhunderts hindurch meist kaum die 20 bis 30 Prozent überstiegen. Denn auch die daneben einherlaufenden, oft bis in beträchtliche Höhen ansteigenden Kapitalsrückzahlungen samt deren Zinsen dienten der Tilgung von Schulden, die jeweils zur rechtzeitigen Abdeckung von Erfordernissen des Kriegswesens aufgenommen worden waren. Und auch die ab den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts einsetzenden freiwilligen Landtags-, Verwilligungen“ an den Landesfürsten kommen zu großen Teilen militärischen Belangen zugute.

Es ist hier auf eine Quellengruppe zu verweisen, die uns – von 1547 bis 1740 herauf doch relativ geschlossen erhalten – in ihrer Prägnanz einen

¹¹¹ Mensi II S. 189 ff.

¹¹² Vgl. dazu Mensi II, Inhaltsverzeichnis X, f.

unbestechlichen und erschöpfenden Einblick in diese Ausgabeenseite gewährt: die Ausgabenbücher des landschaftlichen Archivs¹¹³.

Durch ihre relative Vollständigkeit und übersichtliche Anordnung versetzen sie uns in die Lage, auf gesicherter Grundlage über einen größeren Zeitraum hinweg alle landschaftlichen Zahlungen im Detail zu verfolgen. In den Ausgabenbüchern liegen der gesamte Kriegs- und Verteidigungsaufwand, aber auch der vollständige Verwaltungsorganismus in seinen feinsten Verzweigungen offen zutage. Jede Ausgabe ist auf Pfennig und Gulden überprüfbar, die Ausgaben für den militärischen und zivilen Aufwand sind infolge der klaren Durchgliederung der Bände und der Motivierung aller einzelnen Posten jeweils gesondert zu fassen.

Ein zusammenfassender Überblick mag die Ausgabenbetreffe etwas konkreter hervorheben.

Zunächst der militärische Bereich: Voran steht die große, meist über 100.000 und 200.000 Gulden liegende, manchmal aber auch bis zu 900.000 Gulden ansteigende Post für das Kriegswesen an der Windischen und Petrinianischen Grenze, für die Bezahlung des dortigen Kriegsvolks mit seinen Kommandanten und Offizieren, den Büchsenmeistern, Feldtrompetern, Heerpaukern, Wundärzten, Feldscheren und Köchen und für die Bestreitung des Sachaufwandes, sodann die Hofkriegsausgaben, die Ausgaben für das Verpflegswesen, für die Landes- und Grenzfestungen, für das Landesaufgebot, das Rüstwesen und die Bewaffnung des 10. und 30. Mannes, das Wart- und Rüstgeld und die Bezahlung geworbener Truppen. Dazu kommen die Rückzahlungen der Schulden mit ihren Zinsen und die „Verwilligungen“ der Landtage an den Landesfürsten, die im Laufe des 17. Jahrhunderts die reinen Militärausgaben oft schon übertreffen, ihrer Bestimmung nach aber, wie schon betont, großteils diesen zuzurechnen sind.

Im zivilen Bereich beschränken sich die Ausgaben in der Hauptsache auf die Personalkosten der Landesverwaltung: Für den Landesverweser, die Verordneten, die Regimentsräte und Beisitzer im Landrecht, den Landeshauptmann, die verschiedenen Sekretäre, die Offiziere der Kanzlei, des Einnehmeramtes und der Buchhaltung, die Advokaten, Schranenschreiber, Zeugskommissäre, Pfänder, Landprofosen, Bannrichter, Weisboten, Weinhüter und verschiedene geringere Dienste, aber auch für die landschaftlichen Ärzte, den Magister sanitatis, die Apotheker und die Hebammen.

Kaum ins Gewicht fallen die Reisespesen und der Kanzleibedarf, spärlich sind auch die Hilfen in Katastrophenfällen – bei Feuer-, Rebellions- und Seuchenschäden – oder die Ausgaben für Wegverbesserungen. Steigende Tendenz zeigen die mannigfachen Extraordinari-Bewilligungen: Gnadenga-

¹¹³ Wie Anm. 18, S. 128. – E. *Kümmel*, Die landschaftlichen Ausgabenbücher als steiermärkische Geschichtsquellen, Beitr. z. Kde. steir. Gesch.-Quellen 14, 1877, S. 41–82.

ben, Ehrengeschenke, Stipendien, Almosen, Beihilfen für Türkenflüchtlinge, verschiedene Aushilfen u. dgl. In der Reformationszeit gibt es Beiträge für die Stiftsschule, im 17. Jahrhundert sind es Ausgaben für die Fecht-, Tanz-, Sprach- und Ballmeister der adeligen Jugend. Im ganzen übersteigt dieser zivile Bereich aber kaum je 20 Prozent der Gesamtausgaben.

Auch solche „Budgets“ sind ein Teil der Geschichte. Sie spiegeln die Forderungen und Bewußtseinslagen *ihrer* Zeit, und es wäre müßig, sie von unserer Zeit her bemängeln zu wollen.

Natürlich war die Steiermark kein Land für sich. Als Mark und Grenzland lag sie am „Hofzaun des Reiches“, und ihre habsburgischen Landesfürsten waren ja meist auch die Kaiser dieses Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation oder deren nächste Verwandte. Aber die finanziellen Reichshilfen, auf die das Grenzland im Falle feindlicher Gefährdung Anspruch hatte, flossen nur zäh, und wenn, dann meist nur in die Kassen des Kaisers¹¹⁴. Die großen politischen, diplomatischen und militärischen Entscheidungen fielen naturgemäß im größeren Rahmen und außerhalb der Landesgrenzen.

Die vorliegende Untersuchung galt bewußt einer Frage, die das Land und seine Bevölkerung unmittelbar betraf.

Und hier zeigt sich ein bemerkenswertes Phänomen: Die Türken haben – sehen wir von der ehemaligen Untersteiermark und den ungarischen Einfällen ab – in wirklich katastrophaler Weise *nur* dreimal Teile der Steiermark gebrandschatzt und verheert: 1480, 1529 und 1532. Alles andere spielte sich zumeist weit vor den Grenzen des Landes ab. Dennoch ist das Bewußtsein einer türkischen Bedrohung durch mehr als zwei Jahrhunderte hindurch im Volke lebendig gewesen. Zu einer solchen Bewußtseinsverankerung genügen nicht das Hörensagen oder die Schrecknisse einiger Jahre. Solche Erfahrungen liegen tiefer und haben ausgebreitetere Wurzeln.

Zum einen wird auch für unseren Bereich nicht zu übersehen sein, wie nachhaltig und ununterbrochen das türkische Feindbild propagandistisch wachgehalten und zum dauernden Schreckgespenst gesteigert wurde, um dem „gemeinen Volk“ die wachsende Steuerlast begreiflich zu machen und die Zahlungsbereitschaft in Fluß zu halten, eine Praktik, wie sie von W. Schulze in einer breit angelegten und alle damit zusammenhängenden Probleme erfassenden Untersuchung für das Reich aufgezeigt wurde¹¹⁵.

¹¹⁴ Vgl. dazu J. Loserth, Steiermark und das Reich im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. Zur Geschichte der Reichshilfe gegen die Türken. ZHVSt 20, 1924, S. 43–59.

¹¹⁵ W. Schulze, l.c. (Anm. 67), bes. in den Abschnitten II und III. – Eine solche Untersuchung über „Das türkische Feindbild“ wäre sicher auch für den steirischen Bereich ergiebig und dankenswert. – Die Verteufelung oder zumindest die „Unberechenbarkeit“ der Gegenseite hat seitdem auch nie mehr aufgehört, millionen- und milliardenfache Verteidigungsbudgets zu motivieren.

Aber auch die Realität der Steuerlast an sich, die durch mehr als zwei Jahrhunderte hindurch ein Volk immer härter bedrückt, die Jahr für Jahr wiederholt und wohl auch manchmal verflucht wird, eine solche Last und deren Anlaß wird notgedrungen geschichtliches Bewußtsein, macht auch eine ferne Gefahr zur beinahe täglichen konkreten Erfahrung.

Und es war im Endeffekt auch dieser aus Pfennigen, Schillingen und Gulden zusammengesteuerte Wall, der entscheidend die Abwehr mitbestimmt hat. Die Größe, Schwere und Dauer dieser durchgestandenen Belastung erscheint im Rückblick wie ein Denkmal des unbekanntes „gemeinen Mannes“, der auf seine Weise, unbedankt und ungerühmt, Geschichte gemacht und so das Schicksal seines Grenzlandes mitentschieden hat, wie die Not und das Gesetz seiner Zeit es verlangten.